

## PLANGENEHMIGUNG

für  
den Neubau und den Betrieb der Energietransportleitung ETL  
185  
vom Elbehafen Brunsbüttel (FSRU-Liegeplatz)  
bis zum Anschluss an das bestehende Gasversorgungsnetz  
der SH Netz AG in Brunsbüttel

auf dem Gebiet  
der Stadt Brunsbüttel

Kreis: Dithmarschen

## Gliederung

A.	Verfügender Teil.....	6
I.	Festgestellte Baumaßnahmen .....	6
II.	Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen.....	9
III.	Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	10
IV.	Kostenentscheidung.....	22
B.	Begründung.....	22
I.	Vorhabenbeschreibung, Gegenstand des Plans, Vorhabenträgerin .....	23
II.	Verfahrensablauf und Würdigung.....	25
III.	Raumordnungsverfahren.....	36
IV.	Entfallen einer UVP-Pflicht.....	36
V.	Materiell-rechtliche Würdigung.....	42
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	78
D.	Hinweise .....	80
	Abkürzungsverzeichnis.....	82

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	6
I.	Festgestellte Baumaßnahmen .....	6
1.	In der Plangenehmigung enthaltene wesentliche Baumaßnahmen .....	6
2.	Planunterlagen .....	7
II.	Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen.....	9
III.	Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	10
1.	Allgemeines.....	10
2.	Naturschutz .....	11
3.	Wasserwirtschaft.....	14
4.	Küstenschutz und Deichsicherheit .....	15
5.	Bauordnungsrecht / technische Anforderungen .....	18
6.	Abfallrecht .....	19
7.	Bodenschutzrecht .....	20
8.	Straßen und Wege .....	20
9.	Schienenwege.....	20
10.	Schifffahrtsrechtliche- / Wasserstraßenrechtliche Nebenbestimmungen	21
11.	Weitere Infrastruktur (Leitungen, Netze und Entwässerungsanlagen) ...	22
IV.	Kostenentscheidung.....	22
B.	Begründung.....	22
I.	Vorhabenbeschreibung, Gegenstand des Plans, Vorhabenträgerin .....	23
1.	Vorhabenbeschreibung und Antragsgegenstand .....	23
2.	Vorhabenträgerin .....	24
II.	Verfahrensablauf und Würdigung.....	25
1.	Zuständige Genehmigungsbehörde .....	25
2.	Anwendbarkeit des LNGG.....	25
3.	Möglichkeit der Plangenehmigung .....	26
3.1.	Nur unwesentliche Rechtsbeeinträchtigung oder Einverständnis (§ 141 Abs. 6 Nr. 1 LVwG).....	26
3.2.	Benehmen mit Trägern öffentlicher Belange und Umweltvereinigungen (§ 141 Abs. 6 Nr. 2 a) und b) LVwG).....	28
3.3.	Keine erheblichen Umweltauswirkungen, kein Öffentlichkeitsbeteiligungsbedürfnis (§ 141 Abs. 6 Nr. 3 und Nr. 4 LVwG).....	28
3.4.	Ermessen .....	28
4.	Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens.....	29
III.	Raumordnungsverfahren.....	36

IV.	Entfallen einer UVP-Pflicht.....	36
1.	Standortbezogene Vorprüfung bei regulärer Anwendung des UVPG erforderlich .....	36
2.	Keine Anwendung des UVPG gemäß § 4 Abs. 1 LNGG .....	37
2.1.	Vorliegen einer Gasmangellage / Krise der Gasversorgung .....	37
2.2.	Eignung der beschleunigten Zulassung des Vorhabens zur Sicherung der Versorgungssicherheit.....	38
2.2.1.	Relevanter Beitrag der Vorhaben zur Sicherung der Versorgungssicherheit mit Gas .....	39
2.2.2.	Eignung der beschleunigten Zulassung des Vorhabens .....	39
2.2.3.	Berücksichtigung der UVP-Richtlinie.....	40
V.	Materiell-rechtliche Würdigung.....	42
1.	Planrechtfertigung .....	42
2.	Kein Verstoß gegen zwingende Ge- und Verbote .....	46
2.1.	Zwingende technische Anforderungen / Störfallvorsorge .....	46
2.2.	Ziele der Raumordnung .....	48
2.3.	Naturschutzrecht .....	48
2.3.1.	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	48
2.3.2.	Gesetzlicher Biotopschutz .....	55
2.3.3.	Artenschutzrecht.....	55
2.3.4.	Gebietsschutz.....	58
2.4.	Gewässerschutz .....	59
2.4.1.	Wasserrechtliche Erlaubnis .....	59
2.4.2.	Zulässigkeit des Vorhabens nach wasserrechtlichen Vorschriften .....	60
2.5.	Küstenschutz und Deichsicherheit.....	65
2.6.	Abfallrecht .....	67
2.7.	Bodenschutz.....	68
2.8.	Denkmalschutz.....	68
2.9.	Sicherheit des Straßenverkehrs, Straßen- und Wegenetz .....	69
2.10.	Sicherheit des Eisenbahnverkehrs .....	69
2.11.	Sicherheit des Schiffsverkehrs.....	69
2.12.	Baurecht.....	70
2.13.	Untersuchung auf Kampfmittel.....	71
3.	Abwägung .....	71
3.1.	Varianten- /Alternativenprüfung .....	71
3.1.1.	Technische Alternativen .....	71
3.1.2.	Räumliche Alternativen.....	71
3.2.	Eigentum .....	72
3.3.	Grundsätze der Raumordnung .....	72
3.4.	Belange von Gemeinden .....	73

3.5. Immissionsschutz .....	73
3.6. Belange anderer Leitungsträger .....	73
3.7. Belange der Landesverteidigung .....	73
3.8. Belange des Klimaschutzes.....	74
4. Gesamtabwägung .....	76
5. Begründung Kostenentscheidung .....	76
C. Rechtsbehelfsbelehrung .....	78
D. Hinweise .....	80
1. Wirkung der Plangenehmigung .....	80
2. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	80
3. Entschädigungsforderungen .....	81
4. Verschlüsselung der Einwendungen .....	81
5. Gesetzlicher Sofortvollzug.....	81
Abkürzungsverzeichnis.....	82

## **A. Verfügender Teil**

### **I. Festgestellte Baumaßnahmen**

Der von der Vorhabenträgerin, der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im Folgenden „Vorhabenträgerin“), vorgelegte Plan für die Errichtung und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 185 „Anbindeleitung FSRU Brunsbüttel“ wird gemäß §§ 43, 43 b EnWG<sup>1</sup> i. V. m. §§ 139 ff. LVwG, §§ 1 ff. LNGG im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange nach Maßgabe dieser Genehmigung und seiner Inhalts- und Nebenbestimmungen genehmigt.

Diese Genehmigung schließt alle für die Realisierung des Plans erforderlichen anderen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen mit ein.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen werden in dem unter A.II dargestellten Umfang erteilt.

Das Vorhaben umfasst die unter A.I.1 dargestellten und sich aus den genehmigten Planunterlagen ergebenden Baumaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Brunsbüttel im Kreis Dithmarschen.

Bestandteil dieser Plangenehmigung sind die unter A.I.2 aufgeführten und in den Planunterlagen mit einem entsprechenden Stempel als solche gekennzeichneten genehmigten Unterlagen.

#### **1. In der Plangenehmigung enthaltene wesentliche Baumaßnahmen**

Die plangenehmigte Baumaßnahme enthält im Wesentlichen die folgenden Elemente:

- 1.1. Errichtung und Betrieb der Energietransportleitung ETL 185 vom Liegeplatz der FSRU (Floating Storage and Regasification Unit) im Elbehafen Brunsbüttel bis in den Bereich Holstendamm mit Anschluss an das vorhandene Netz der SH Netz AG,
- 1.2. Errichtung und Betrieb obertägiger Anlagen und der Zaunanlage (Armaturenplätze und Messstrecke),
- 1.3. Flächen zur temporären Inanspruchnahme sowie für die Erschließung des Bau-felds

---

<sup>1</sup> Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich in der Anlage zu diesem Beschluss.

sowie weitere aus dem Plan ersichtliche Baumaßnahmen.

## 2. Planunterlagen

Die Plangenehmigung setzt sich zusammen aus diesem Bescheid und dem Plan, der durch die nachstehend aufgeführten und durch die Planfeststellungsbehörde genehmigten Unterlagen bestimmt wird. Die genehmigten Unterlagen sind mit einem entsprechenden Stempel als solche gekennzeichnet und in der Tabelle mit (G) bezeichnet.

Soweit der ursprünglich eingereichte Plan durch die Vorhabenträgerin überarbeitet und geändert wurde, sind Gegenstand dieser Plangenehmigung der Plan und die bezeichneten Unterlagen in ihrer jeweils aktuellsten Fassung. Änderungen und Ergänzungen gegenüber den ursprünglich verfahrensgegenständlichen Planunterlagen sind entsprechend, z.B. als Deckblätter oder durch Blauzeichnungen in Texten und Plänen, gekennzeichnet.

Dem Plan sind zudem die in der nachfolgenden Tabelle mit (N) bezeichneten Unterlagen nachrichtlich zugeordnet.

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten/ Blattzahl	G = genehmigt N = nachrichtlich	Stand
1	Erläuterungsbericht		47	G	12.07.2022
	Anhang 1 – Bestands-, Konflikt- und Maßnahmen-Plan		1	G	11.07.2022
	Anhang 2 – Anpassung der Bauausführung		4	G	13.09.2022
2.1	Übersichtsplan	1:10.000	1	N	30.06.2022
2.2	Lageplan	1:2.000	3	G	30.06.2022
2.3	Regelplan		3	G	30.06.2022
3	Bauwerksverzeichnis		1	G	30.06.2022
4	Bauantrag für Neubau Zaunanlage (Bauantragsformular)		6	N	29.06.2022
4.1	Übersicht Baugrundstücke		1	G	29.06.2022
4.2	Baubeschreibung		4	G	30.06.2022

4.3.1	Übersichtsplan	1:10.000	1	N	30.06.2022
4.3.2	Lageplan Zaunanlagen		5	ungültig	30.06.2022
4.3.3	Lageplan	1:2.000	1	N	30.06.2022
4.3.4	Lageplan	1:2.000	1	N	30.06.2022
4.3.5	Lageplan	1:2.000	1	N	30.06.2022
4.4	Typical Zaunanlage	1:25	1	G	23.06.2022
4.5	Erklärung des Aufstellers der bautechnischen Nachweise		1	N	23.06.2022
5.1	Statik_Bestandsbrücke_BBP		15	N	08.06.2022
5.2	Statik_Sleeper-Fundamente		8	N	20.06.2022
6.1	Lageplanausschnitt_SP-01_02B	1:2.000	1	N	30.06.2022
6.2	Lageplanausschnitt_SP-03B	1:2.000	1	N	30.06.2022
	Lageplanausschnitt_SP-04_05B	1:2.000	1	N	30.06.2022
6.3	Kreuzungsantrag K75		5	G	30.06.2022
	Anhang 1 – Lageplanausschnitt_SP01-S_00	1:2.000	1	N	30.06.2022
	Anhang 2 – Übersicht Rohrbrücke		1	G	15.06.2022
	Anhang 3 – Übersicht Anfahrtschutz		1	G	22.06.2022
	Anhang 4 – Statische Berechnung		8	N	09.06.2022
7	Wasserrechtlicher Antrag Deckblatt		16	N	26.08.2022
7.1	Bohrprofile		10	N	30.06.2022
7.2	Grundwasseranalytik		3	N	30.06.2022
8	Eigentümergeverzeichnis		1	G	30.06.2022

9	Leitungsverlauf Station S3 u Anbindung SH-Netz	1:5.000, 1:500, 1:10	1	G	22.08.2022
10	Infrastruktur und Zaunanlagen Stationen	1:5.000, 1:500	1	G	25.08.2022
11	Rohrtrasse am Deich – Lage- plan, Schnitt, Detail	un- maßstäblich	1	G	05.09.2022

## II. Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit dem Kreis Dithmarschen als untere Wasserbehörde nach Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter A.III.2 dieser Plangenehmigung die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 8, 10 und 11 WHG zur Benutzung von Grundwasser gemäß § 9 i.V.m. § 47 WHG erteilt.

Die Entnahme von Grundwasser erfolgt auf den nachfolgend aufgeführten Flurstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstück	
Brunsbüttel	111	66/2	Armaturenplatz 1 / Sleeperfundamente
Brunsbüttel	111	93	Sleeperfundamente
Brunsbüttel	108	134	Armaturenplatz 2
Brunsbüttel	108	282	Rohrgraben/ Armaturenplatz 3
Brunsbüttel	108	88/7	Rohrgraben

Die Gesamtentnahmemengen betragen:

für die Erstellung von 300 Metern Rohrgraben

maximal 45.360 m<sup>3</sup>

maximal 1.512 m<sup>3</sup>/d

maximal 63 m<sup>3</sup>/h

Die Wasserhaltung erfolgt maximal über einen Zeitraum von 30 Tagen.

für die Erstellung von drei Armaturenplätzen

maximal 7.200 m<sup>3</sup>

maximal 120 m<sup>3</sup>/d

maximal 5 m<sup>3</sup>/h

Die Wasserhaltung erfolgt maximal über einen Zeitraum von 20 Tagen.

für die Erstellung von 40 Baugruben für Sleeperfundamente

maximal	21.600 m <sup>3</sup>
maximal	108 m <sup>3</sup> /d
maximal	4,5 m <sup>3</sup> /h

Die Wasserhaltung erfolgt maximal über einen Zeitraum von 5 Tagen für je zwei Baugruben für die 20 Sleeperfundamente.

### III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen.

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Das Vorhaben ist nach Maßgabe der in A.I.2 dieser Plangenehmigung aufgeführten Unterlagen auszuführen, soweit sich aus dieser Plangenehmigung keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben.
- 1.2. Der Planfeststellungsbehörde sind etwaige Abweichungen von den vorliegenden Unterlagen vor der Ausführung schriftlich zu benennen und die geänderten Unterlagen zur Freigabe sowie zur Entscheidung über die Notwendigkeit eines Verfahrens zur Planänderung vor Fertigstellung vorzulegen. Für den in Anlage 9 der Unterlagen dargestellten Leitungsabschnitt werden Trassenverlauf und Bauausführung allein gemäß dieser Anlage 9 genehmigt, die insofern den Plänen in Anlage 2 der Unterlagen vorgeht. Die Leitung ist demgemäß auf den letzten ca. 300 m vor Einbindung in die Transportleitung G4 der Schleswig-Holstein Netz AG (SH Netz AG) nicht gemäß Anlage 2 erdverlegt, sondern gemäß Anlage 9 als provisorische Installation obertägig zu errichten.
- 1.3. Beginn und Ende der Ausführungsarbeiten, ggf. jeweils für einzelne Abschnitte oder Maßnahmen, sind der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der ETL 180 ist der Planfeststellungsbehörde spätestens einen Monat vor ihrem geplanten Datum schriftlich anzuzeigen.
- 1.4. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, nach vollständiger Inbetriebnahme der beiden Abschnitte der ETL 180 sowie der neuen Mess- und Regelstation den nördlichen, dann nicht mehr benötigten Teil der ETL 185 zurückzubauen. Der vollständige Rückbau dieses Teils ist der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 1.5. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die aufgrund gesetzlicher Vorschriften und dieser Plangenehmigung bestehenden Vorgaben auch durch die von ihr beauftragten bauausführenden Firmen eingehalten werden.

## 2. Naturschutz

- 2.1. Der Baubeginn und die Inbetriebnahme des Vorhabens sowie die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen anzuzeigen. Im Hinblick auf die Inbetriebnahme und die Fertigstellung soll die Anzeige mindestens vier Wochen im Voraus erfolgen.
- 2.2. Für die gesamte Baumaßnahme ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) mit qualifiziertem Fachpersonal einzusetzen, welche die im Erläuterungsbericht aufgeführten und im BKM-Plan verorteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen fachgerecht, regelmäßig und angemessen hinsichtlich ihrer Funktion kontrolliert, überwacht und dokumentiert. Vor Baubeginn ist ein Nachweis zur Qualifikation der UBB bei der Planfeststellungsbehörde, der obersten und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen vorzulegen.
- 2.3. Sofern erforderlich hat die UBB Experten für die jeweils relevante Tiergruppe hinzuzuziehen. Dies ist im Voraus mit der oberen Naturschutzbehörde (derzeit LLUR) abzustimmen. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen ist hierüber zu informieren.
- 2.4. Die Vorhabenträgerin darf ausschließlich die im Erläuterungsbericht und im Bestandsplan aufgeführten Bereiche wie z. B. Zufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsbereiche wie angegeben nutzen und nicht von diesen abweichen. Es ist vor Beginn der Bauarbeiten für eine entsprechende Kennzeichnung der o.g. Flächen oder geeignete Abgrenzung Sorge zu tragen und durch die UBB vor Aufnahme der Bautätigkeiten zu überprüfen. Die UBB hat dies zu dokumentieren.
- 2.5. Die im Erläuterungsbericht unter Kapitel 6.6.6. aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind umzusetzen. Es ist im gesamten Arbeitsbereich eine Minimierung der Bodenverdichtung durch die Verwendung von Lastverteilungsplatten vorzusehen.
- 2.6. Die UBB hat die Bodenschutzmaßnahmen und die Schutzabzäunungen zum Biotopschutz oder Artenschutz hinsichtlich ihrer Funktion und Lage zu kontrollieren und abzunehmen, bevor weitere Bautätigkeiten aufgenommen werden. Hierbei sind die Baumreihe entlang der Fährstraße auf der südlichen Seite auf der gesamten Länge sowie der im Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan als Konflikt B1 dargestellte zu querende Knick vor Baubeginn mit einem Schutzzaun zu versehen, um bereits bei der Baustelleneinrichtung eine Beeinträchtigung zu vermeiden. Sofern Flächen beansprucht werden, welche nicht gemäß dem Plan ausgewiesen sind, hat die UBB dies unverzüglich an die Vorhabenträgerin zu

übermitteln und die Nutzung dieser Flächen unverzüglich abzustellen. Die Vorhabenträgerin hat den Ursprungszustand wiederherzustellen.

- 2.7. Sofern es zu unvorhergesehenen umweltrelevanten Beeinträchtigungen oder nicht entsprechend der Genehmigung zugelassenen Eingriffen während des Baubetriebs kommt, hat die UBB dies zu dokumentieren und die Planfeststellungsbehörde und die zuständigen Fachbehörden unmittelbar zu informieren. Die Vorhabenträgerin hat die entstandenen Schäden in einem angemessenen Zeitraum, und sofern erforderlich, in Abstimmung mit der jeweiligen Fachbehörde, zu beheben und wenn erforderlich in die Nachbilanzierung aufzunehmen. Es ist mit der Planfeststellungsbehörde die Notwendigkeit einer Planänderung abzustimmen.
- 2.8. Wenn nichts anderes mit der Vorhabenträgerin abgestimmt wird, hat die UBB der Planfeststellungsbehörde, der obersten Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen in einem Abstand von maximal zwei Wochen ein Protokoll zum Bauablauf vorzulegen, in welchem der Bauablauf, etwaige Konflikte sowie ergriffene Gegenmaßnahmen geschildert werden. Ebenso sollen diese Protokolle und Berichte Angaben über die für einen fachübergreifenden Abstimmungsprozess notwendigen Anlauf- sowie weitere Projektgespräche während des Baubetriebs enthalten.
- 2.9. Sofern die Vorhabenträgerin im Rahmen einer Nachbilanzierung eine Berücksichtigung nicht in Anspruch genommener Flächen geltend machen möchte, müssen sich auch diese zwar genehmigten, aber für das Vorhaben nicht benötigten Flächen aus den regelmäßigen UBB-Protokollen ergeben. Ohne eine solche zeitnahe Dokumentation können die Flächen in der Nachbilanzierung nicht als unbelastet berücksichtigt werden.
- 2.10. Hinsichtlich der konkreten Aufgaben und der Qualifikation der UBB ist im Weiteren der Leitfaden des Eisenbahnbundesamtes (2015) „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Stand Juli 2015-Teil IIV: Umweltfachliche Bauüberwachung“ heranzuziehen, sofern in dieser Genehmigung oder im Erläuterungsbericht nichts Weiteres geregelt ist.
- 2.11. Sollten im Rahmen der UBB zusätzlich relevante Artvorkommen, auch Arten, welche nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) gelistet sind, festgestellt werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies hat die UBB zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen und der oberen Naturschutzbehörde (derzeit LLUR) anzuzeigen.

- 2.12. Eine Abweichung von den im Erläuterungsbericht aufgeführten erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht zulässig. Sofern während des Baubetriebs unvorhergesehene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar werden, sind Verstöße gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend zu vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde und die obere Naturschutzbehörde (derzeit LLUR) sind unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
- 2.13. Für die Rekultivierung nicht landwirtschaftlicher Flächen ist gem. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG gebietseigenes Saat- und Pflanzmaterial zu verwenden. Dies ist durch die UBB zu überwachen und zu dokumentieren.
- 2.14. Der Kompensationsbedarf ist bis zu einer etwaigen Neufestlegung anhand der Bilanzierung in Anlage 1 der Planunterlagen (Erläuterungsbericht, Kap. 6) bestimmt. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist anhand der tatsächlich umgesetzten Baumaßnahmen und unter Berücksichtigung von Hinweisen des ME-KUN und der UNB des Kreises Dithmarschen baubegleitend zu aktualisieren und bis spätestens einen Monat nach vollständigem Abschluss der Bauarbeiten der Planfeststellungsbehörde und den Naturschutzbehörden vorzulegen.
- 2.15. Die Festsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird vorbehalten. Sie wird mittels einer bis 18.09.2024 zu treffenden gesonderten Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ergehen. Die Planung der Kompensationsmaßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde bis spätestens zum 31.12.2023 inklusive der für eine Festsetzung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 2.16. Die Fällung der Schwarzkiefern ist gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig.
- 2.17. Die zu entfernenden Schwarzkiefern sind vor Rodung durch qualifiziertes Fachpersonal erneut auf das Vorhandensein von Höhlen oder Spalten zu prüfen, die Fledermäusen oder Avifauna als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können. Sollten solche Strukturen festgestellt werden, ist die Planfeststellungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.
- 2.18. Die Kompensation der zu fällenden Schwarzkiefern soll im Verhältnis 1:1 erfolgen. Die Ersatzpflanzung soll unter Verwendung von Pflanzgut heimischer Arten, beispielsweise Feldahorn, erfolgen.
- 2.19. Zur Gewährleistung einer vollständigen Entfernung von Fremdmaterial sind bei der Herstellung von Baustraßen und Baustellenflächen die mineralischen Materialien ausnahmslos auf einem Vlies oder Geotextil auszubringen.

2.20. Wenn im Zuge der Besatzkontrollen ein Vorhandensein von Amphibien oder Reptilien festgestellt wird, ist die Planfeststellungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

### **3. Wasserwirtschaft**

3.1. Der Beginn der Arbeiten ist der Planfeststellungsbehörde sowie dem Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen mindestens 14 Tage vor Beginn schriftlich mitzuteilen.

3.2. Die während der Bauphase notwendigen Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind auf das Maß zu beschränken, das für die gemäß Anlage 1 Anhang 2 der Plangenehmigungsunterlagen und der Nebenbestimmung A.III.1.2 geänderte Bauausführung unbedingt erforderlich ist. Die voraussichtlichen Entnahmebereiche und Entnahmemengen sowie die Einleitstelle(n) in die Abwasseranlagen der Covestro AG und die Zustimmung der Covestro AG zur Einleitung in ihre Abwasseranlagen sind der Planfeststellungsbehörde und dem Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen mindestens 14 Tage vor Aufnahme der Wasserhaltung schriftlich anzuzeigen.

3.3. Die Spülfilter sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubringen, so dass jegliche Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers ausgeschlossen sind.

3.4. Zur Ermittlung der tatsächlich entnommenen Grundwassermenge ist unmittelbar vor der Einleitstelle ein Mengemessgerät zu installieren, das hinsichtlich Beschaffenheit, Einbau, Aufstellung und Betrieb den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss (DVGW-Arbeitsblatt W 122).

3.5. Die Grundwasserentnahme ist von der Vorhabenträgerin zu überwachen (Selbstüberwachung). Sollte die Entnahmemenge die erlaubten Werte übersteigen, sind die Planfeststellungsbehörde sowie der Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen umgehend zu informieren.

3.6. Sollten im Zuge der Grundwasserhaltung während der Bauausführung signifikante Eisen- oder Mangangehalte festgestellt werden, sind die Wasserhaltungsmaßnahmen umgehend einzustellen. Dies ist durch visuelle Wahrnehmung einer deutlichen Verockerung an der Übergabestelle zum Regenwasserkanal zu kontrollieren. Bei belastetem Grundwasser kann nach Umlegung und Anschluss an den Schmutzwasserkanal die Wasserhaltung wiederaufgenommen werden. Die Vornahme der Kontrolle und etwaiger Maßnahmen ist gegenüber der zuständigen unteren Wasserbehörde und der Planfeststellungsbehörde regelmäßig zu dokumentieren.

- 3.7. Sollte im Zuge der Grundwasserhaltung während der Bauausführung ein Verdacht auf Kontamination bestehen, sind die Wasserhaltungsmaßnahmen umgehend einzustellen. Die zuständige untere Wasserbehörde und die Planfeststellungsbehörde sind unverzüglich zu informieren. Das kontaminierte Abwasser ist zu sammeln und in Absprache mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen fachgerecht zu entsorgen bzw. wiederaufzubereiten.
- 3.8. Mit Beendigung der Grundwasserentnahme ist ein ordnungsgemäßer und vollständiger Rückbau der Spülfilter vorzunehmen.
- 3.9. Nach Beendigung der Maßnahme ist in einem Kurzbericht der Verlauf (wöchentlich entnommene Wassermenge und die Gesamtmenge der Entnahme) darzustellen. Der Kurzbericht ist der Planfeststellungsbehörde sowie dem Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 3.10. Vor Beginn der Grundwasserabsenkung ist eine Beweissicherung an technischen Bauwerken im Umkreis von 120 m um die Baugrube für den Rohrleitungsgraben und im Umkreis von 60 m um die Baugruben für die Armaturenplätze und die Baugruben der Sleeperfundamente durchzuführen.

#### **4. Küstenschutz und Deichsicherheit**

- 4.1. Die Vorhabenträgerin hat vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN) eine Beweissicherung der durch das Vorhaben betroffenen Deichbereiche durchzuführen. Hiervon ausgenommen sind die vor dem eigentlichen Baubeginn erforderlichen Suchschachtungen (per Hand).
- 4.2. Die Vorhabenträgerin hat sämtliche Arbeiten, durch die Deichbereiche betroffen werden können, im Benehmen mit dem LKN durchzuführen. Der Baubeginn ist der Planfeststellungsbehörde und dem LKN rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Nach Beendigung der Bauarbeiten im Deichbereich sind dem LKN die Bestandspläne vorzulegen und es ist unverzüglich eine Teilabnahme durch die Planfeststellungsbehörde zu beantragen, die den LKN hinzuziehen wird. Eine endgültige Abnahme durch die Planfeststellungsbehörde unter Hinzuziehung des LKN ist nach erfolgter Inbetriebnahme der Leitung und endgültigem Abschluss aller Bauarbeiten unverzüglich zu beantragen. Diese Abnahme ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Abnahmen.
- 4.3. Die Arbeiten im Deichbereich sind möglichst ohne zwischenzeitliche Unterbrechungen durchzuführen.

- 4.4. Die Vorhabenträgerin hat das Vorhaben im Bereich des Flügeldeichs entsprechend den eingereichten Unterlagen zu erstellen. Die Stahl-Trägerplattform für die Leitungen der Rohrtrasse (Pfahlrost) ist im Kronenbereich des Flügeldeichs zu erstellen. Um eine ordnungsgemäße Unterhaltung des Deiches zu gewährleisten, hat die Vorhabenträgerin entweder die Unterkante der Stahlträgerkonstruktion in mindestens 1,30 m und maximal 1,60 m zu erstellen oder deren Höhe auf 0,50 m zu reduzieren und den Deichkronenbereich unterhalb der Stahlkonstruktion mit einer durchgehenden Pflasterung statt einer Grasnarbe auszugestalten. Ist eine Erstellung im Kronenbereich aus technischen Gründen (wie z.B. Fremdleitungen im Untergrund) nicht möglich, so sind die Pfähle im Einzelfall im oberen Böschungsbereich einzubringen; auf die Abstimmung oben wird insoweit verwiesen.
- 4.5. Eine notwendige seeseitige Anböschung ist in Abstimmung mit dem LKN vor dem 30.09.2023 zu erstellen. Auch bei einer Ausführung, bei der die Unterkante der Stahlträgerkonstruktion in mindestens 1,30 m erstellt wird, ist eine Pflasterung um die Rohrfüße vorzunehmen, falls sich einzelne Rohre im seeseitigen Böschungsbereich befinden.
- 4.6. Die Unterhaltung des Trassenbereiches geht in die Unterhaltungslast der Vorhabenträgerin über. Entsprechend notwendig werdende Verträge sind zu schließen.
- 4.7. Die vorhandene Einfriedigung ist im Benehmen mit dem LKN seewärts zu versetzen.
- 4.8. Deichbaufähiges Material kann in Absprache mit dem LKN im Bereich des Deiches eingebaut werden.
- 4.9. Änderungen im Hinblick auf die Vorhabenträgerin (z. B. Name des Unternehmens, Rechtsnachfolge) sind dem LKN schriftlich anzuzeigen.
- 4.10. Die Vorhabenträgerin stellt das Land Schleswig-Holstein von möglichen Ansprüchen eines Rechtsnachfolgers auf Entschädigung und Schadensersatz frei.
- 4.11. Durch die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb des Vorhabens dürfen die Unterhaltungsarbeiten am Landesschutzdeich und die Durchführung von Küstenschutzmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden; die Deichsicherheit darf nicht gefährdet werden. Die Transportleitung ist im Deichbereich laufend zu überwachen und durch eine Unterhaltung nach den geltenden technischen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Bautechnik in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Durch die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb entstandene Schäden und Mängel, welche den betroffenen Deich

- beeinträchtigen können, hat die Vorhabenträgerin unverzüglich anzuzeigen und in Abstimmung mit dem LKN auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen.
- 4.12. Geplante Änderungen, wesentliche Instandsetzungen oder die Außerbetriebnahme sind der Planfeststellungsbehörde und dem LKN unverzüglich anzuzeigen.
- 4.13. In der Zeit vom 30.09. bis zum 15.04. dürfen keine Eingriffe in den Deichkörper vorgenommen werden. Sollten derartige Arbeiten in diesem Zeitraum erforderlich sein, sind sie dem LKN anzuzeigen und müssen je nach Witterung innerhalb eines Tages beendbar sein. Bei günstigen Wetterlagen kann in Absprache mit dem LKN von der Maßgabe einer tagesgleichen Verfüllung abgewichen werden.
- 4.14. Alle während des Baues verwendeten Baustoffe und Baugeräte, die ausschließlich für die Baudurchführung notwendig sind, sind nach Bauabschluss aus dem Deichbereich zu entfernen. Das Lagern von Material, Geräten und sonstigen Gegenständen in den Deichbereichen einschl. der Schutzstreifen gem. § 66 LWG ist verboten.
- 4.15. Dem LKN sind alle Ansprüche von der Hand zu halten, die sich in Ausführung, Unterhaltung und Betrieb der Transportleitung ergeben. Es können keine Ansprüche bei Wasser- und Windschäden (Sturmfluten, Küstenabbruch, Deichbruch u.ä.) einschließlich etwaiger Folgewirkungen hergeleitet werden.
- 4.16. Der LKN hat die von ihm bzw. von Auftragnehmern vorgenommenen Küstenschutzmaßnahmen mit der Vorhabenträgerin abzustimmen und dafür Sorge zu tragen, dass die Integrität der Leitung samt Nebenanlagen nicht beeinträchtigt wird. Die Vorhabenträgerin kann gegen das Land Schleswig-Holstein keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht, die aufgrund von Bau und Unterhaltung des Landesschutzdeichs entstehen können. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche, die auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückgehen.
- 4.17. Bei einer Außerbetriebnahme der Energietransportleitung ist diese zu entfernen. Nach Aufgabe der gesamten Rohrleitungstrasse im Deichbereich ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erforderlich.
- 4.18. Dem LKN ist bei Baubeginn eine ständige Erreichbarkeitsliste von weisungsbefugten Personen einzureichen. Bei Arbeiten nach dem 30.09. ist der LKN berechtigt, Arbeiten witterungsbedingt einstellen zu lassen und bei schweren Sturmfluten die Baustelle gegen Hochwasser sichern zu lassen. Die Vorhabenträgerin stellt das Land Schleswig-Holstein insoweit von möglichen Ansprüchen auf Entschädigung und Schadensersatz frei.

- 4.19. Umrandungen und Einfassungen (z.B. Kantensteine, Tiefborde u.ä.) von Einbauten in den Deichkörper sind niveaugleich mit der jeweiligen Deichoberfläche zu verlegen
- 4.20. Baugruben, Kabel- und Leitungsgräben sind so schmal wie möglich auszuheben. Die Wiederverfüllung hat lagenweise in der beim Aushub vorgefundenen Schichtung und unter bestmöglicher Verdichtung zu geschehen, so dass keine nachträglichen Setzungen auftreten. Im Bereich der Baugruben und -gräben ist der Rasen in 10 cm dicken, gleichmäßig großen quadratischen Soden mit Kantenlänge nicht größer als 30 cm, mit schrägem Kantenschnitt aufzunehmen, zwischenzulagern, zu pflegen und nach Verfüllung wieder sauber anzudecken und anzuklopfen. Die neuen Sodenflächen sind so lange zu befeuchten, bis ein durchgehender Bewuchs gewährleistet ist. Sackungsschäden sind zügig zu beseitigen.

## **5. Bauordnungsrecht / technische Anforderungen**

- 5.1. Gemäß § 54 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) ist für das Bauvorhaben ein Bauleiter / eine Bauleiterin zu benennen. Die Bauleitererklärung ist der Stadt Brunsbüttel, untere Bauaufsichtsbehörde, sowie der Planfeststellungsbehörde von der Vorhabenträgerin und der als Bauleitung benannten Person unterschrieben vor Baubeginn vorzulegen.
- 5.2. Zur Verhinderung von Störfällen ist sicherzustellen, dass die genutzten Rohrbrücken auch unter der Zusatzbelastung der ETL 185 konform mit den Anforderungen der Technischen Regel für Anlagensicherheit (TRAS 320) sind. Erforderlichenfalls sind an den Rohrbrücken Nachrüstungen vorzunehmen.
- 5.3. Mit der Prüfung der statischen Berechnung und der zugehörigen Ausführungszeichnungen und der Überwachung der Baumaßnahmen in konstruktiver Hinsicht ist eine anerkannte Prüfsachverständige oder ein anerkannter Prüfsachverständiger zu beauftragen. Bei ihr/ihm sind rechtzeitig vor dem Betonieren die Teilabnahmen für die Bewehrung, die Teilabnahmen vor dem Verkleiden tragender Bauteile und die Abnahmen der Stahlkonstruktion zu beantragen. Zur Verhinderung von Störfällen ist sicherzustellen, dass die genutzten Rohrbrücken auch unter der Zusatzbelastung der ETL 185 konform mit den Anforderungen der Technischen Regel für Anlagensicherheit (TRAS 320) sind. Erforderlichenfalls sind an den Rohrbrücken Nachrüstungen vorzunehmen. Die Prüfnachweise sind der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur Freigabe vorzulegen.
- 5.4. Geschweißte Stahlbauteile dürfen nur eingebaut werden bzw. Schweißarbeiten an den Stahlbauteilen auf der Baustelle dürfen nur von Betrieben durchgeführt werden, die den Nachweis zur Eignung zum Schweißen von Stahlbauten erbracht haben. Die Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde sowie der Stadt

Brunsbüttel, untere Bauaufsichtsbehörde, vorzulegen. Die ausführende Firma ist der Stadt Brunsbüttel, untere Bauaufsichtsbehörde, und der Planfeststellungsbehörde in jedem Fall zu benennen.

- 5.5. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde einen Brandschutznachweis zur Freigabe vorzulegen. Die Vorlage hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Freigabe bis zur Inbetriebnahme erfolgen kann, spätestens jedoch einen Monat vor der geplanten Inbetriebnahme.
- 5.6. Bei der Stadt Brunsbüttel, untere Bauaufsichtsbehörde, sind schriftlich zu benennen bzw. anzuzeigen:
- die zur Bauleitung und ggf. zur Fachbauleitung bestimmte(n) Person(en) 1 Woche vor Aufnahme der Arbeiten;
  - der Baubeginn, mindestens 1 Woche vor Aufnahme der Arbeiten;
  - Namen und Anschriften der an den Rohbauarbeiten beteiligten Bauunternehmen, mindestens 1 Woche vor Baubeginn.
- 5.7. Bei der Ausführung sind die bekanntgemachten technischen Baubestimmungen, die sonstigen DIN-Vorschriften für das Bauwesen und die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft zu beachten.

## 6. Abfallrecht

- 6.1. Beprobungen von Abfällen sind auf der Basis der Mitteilung 32 der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA): „LAGA PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Abfällen“ durchzuführen. Die Richtlinie ist online auf der Webseite der LAGA unter [www.laga-online.de](http://www.laga-online.de) abrufbar.
- 6.2. Bauschutt und Erdaushub sind im Rahmen hierfür geeigneter und zugelassener Maßnahmen zu verwerten oder über dafür zugelassene Anlagen zu beseitigen. Die Annahmekriterien der Entsorger sind frühzeitig zu erfragen und die Abfälle sind auf Einhaltung der Kriterien zu überprüfen.
- 6.3. Sofern Erdaushub aufgrund von Verunreinigungen bzw. unbekannter Altlastflächen nicht wieder eingebaut werden kann, ist dieser in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Dithmarschen gemäß LAGA zu klassifizieren und auf genehmigte Abfallentsorgungs- oder Abfallverwertungseinrichtungen zu verbringen.

- 6.4. Etwaige beim Freimachen des Arbeitsstreifens anfallende Materialien (z. B. Entfernung von Zäunen, Anlagen etc.) sind wiederzuverwenden oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

## **7. Bodenschutzrecht**

- 7.1. Die Feststoffwerte des Materials zur Anlage temporärer Baustraßen bzw. Lagerflächen darf die Zuordnungswerte gemäß LAGA TR Boden der Einbauklasse Z 1 und Zuordnungswerte für Eluat gemäß LAGA TR Boden Z 1.1 nicht überschreiten. Auf Verlangen sind der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Dithmarschen hierzu Nachweise vorzulegen.
- 7.2. Soweit Bodenaushub stattfindet, ist der anfallende Boden einschließlich des Oberbodens entsprechend seiner Schichtung getrennt zu lagern und entsprechend schichtgerecht wieder einzubauen.
- 7.3. Der Boden ist gegen den baubedingten Eintrag von Schadstoffen zu schützen.
- 7.4. Die von Baufahrzeugen zu befahrenden Flächen sind auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu begrenzen. Übermäßige Verdichtungen des anstehenden Bodens sind durch die Auswahl geeigneter Baumaschinen oder z.B. durch die Verlegung von Baggermatratzen zu vermeiden. Fahrzeugbewegungen auf nassen Böden, z.B. nach Niederschlagsereignissen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden, sofern dadurch keine signifikante Verzögerung des Baufortschritts eintritt.

## **8. Straßen und Wege**

Die Kreuzungsstellen der Leitungen, auch mit nicht-öffentlichen Wegen, sind durch die Vorhabenträgerin zu dokumentieren und dauerhaft örtlich zu kennzeichnen.

## **9. Schienenwege**

- 9.1. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Leitungen keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur der Brunsbüttel Ports GmbH und der Covestro AG ausgehen und der Eisenbahnbetrieb durch die Bauarbeiten nicht gestört, gefährdet oder behindert wird.
- 9.2. Die Vorhabenträgerin hat vor Baubeginn die statische Berechnung der Rohrbrücken im Bereich der Brunsbüttel Ports GmbH und der Covestro AG von einem vom Eisenbahn-Bundesamt zugelassenen Prüfenieur für Brückenbau und konstruktiven Ingenieurbau eisenbahntechnisch prüfen zu lassen. Des Weiteren

ist vor Baubeginn zu prüfen, ob die in der Statik verwendeten Annahmen mit dem tatsächlichen Zustand des Bauwerkes übereinstimmen.

- 9.3. Verschmutzungen der Gleisanlagen infolge der Bauarbeiten sind zu vermeiden. Hierzu sind betroffene Gleisbereiche während der Bauarbeiten entsprechend abzudecken.
- 9.4. Beim Einsatz von Kränen im Gefahrenbereich der Gleisanlagen ist darauf zu achten, dass außerhalb von Sperrpausen eine Schwenkbegrenzung wirksam sein muss, die das Überstreichen der Gleise bei Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes verhindert.
- 9.5. Zum Schutz gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist die Unfallverhütungsvorschrift der VBG (DGUV Vorschrift 73 Schienenbahnen) mit den dazugehörigen Durchführungsanweisungen zu beachten.
- 9.6. Das Freihalten des Regellichtraumes gemäß § 9 der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO), Anlage 1 zur EBO, § 8 BOA und Anlage A zur BOA sowie des Sicherheitsraumes entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift der VBG (DGUV Vorschrift 73 Schienenbahnen) ist an allen Stellen jederzeit sicherzustellen.

## **10. Schifffahrtsrechtliche- / Wasserstraßenrechtliche Nebenbestimmungen**

- 10.1. Die Baustellen- und Anlagenbeleuchtung ist blendfrei zu errichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.
- 10.2. Es ist sicherzustellen, dass die in dem Bereich von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) verlegten hochsensiblen Datenkabel, die zur Schiffsverkehrssteuerung zwingend erforderlich sind, nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden. Dafür ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Ortstermin mit der Bündelungsstelle Verkehrstechnik und Fachstelle Maschinenwesen Nord (derzeitige telefonische Erreichbarkeit unter 04331 594 376) durchzuführen.
- 10.3. Sofern es gleichwohl zu Beschädigungen der Datenkabel der WSV kommt, hat die Vorhabenträgerin unverzüglich die WSV zu informieren (derzeitige telefonische Erreichbarkeit der zuständigen Servicestelle unter 04331 594 340).

## **11. Weitere Infrastruktur (Leitungen, Netze und Entwässerungsanlagen)**

- 11.1. Hinsichtlich des nördlichen Teils der ETL 185, bei dem die Unterquerung zweier Betriebswege vorgesehen ist, ist sicherzustellen, dass die in diesem Bereich ggf. bestehenden unterirdischen Leitungen anderer Leitungsträger und deren KKS-Anlagen nicht negativ durch die KKS-Anlage der ETL 185 beeinträchtigt werden.
- 11.2. Vor Baubeginn sind alle Leitungstrassen der verschiedenen Versorgungsträger abschließend zu erkunden. Bei sämtlichen Tätigkeiten im Schutzstreifen bereits verlegter Leitungen, einschließlich der Überführung von solchen Leitungen, ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Schäden an den vorhandenen Leitungen entstehen können. Hierfür sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.
- 11.3. Es ist sicherzustellen, dass es an den Kollisionspunkten der ETL 185 mit dem Kabelbestand der Stadtwerke Steinburg GmbH nicht zu Behinderungen oder Einschränkungen von Arbeiten (z.B. Instandsetzungsarbeiten jeglicher Art) an der Netzebene der Stadtwerke kommt.
- 11.4. Es ist sicherzustellen, dass die im Plangebiet befindlichen Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH/der Vodafone Deutschland GmbH und etwaige Telekommunikationsanlagen anderer Unternehmen nicht beeinträchtigt werden. Soweit es zu Konflikten kommt, sind die Telekommunikationsanlagen zu schützen bzw. zu sichern, nicht zu überbauen und die Überdeckung nicht zu verringern.
- 11.5. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, bei etwaigen Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an der Rohrleitung Vorfluter 0202 die Kosten für die Leitungssicherung bzw. -verlegung zu übernehmen.

## **IV. Kostenentscheidung**

Die Plangenehmigung ist kostenpflichtig. Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Auslagen und Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

Der unter Abschnitt A dieses Bescheides genehmigte und im Folgenden unter B.I näher erläuterte Plan hat das für die Plangenehmigung vorgeschriebene Verfahren nach

den Vorschriften des LVwG (und den besonderen Maßgaben des LGG) durchlaufen (hierzu unter B.II und B.IV). Auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Plangenehmigung liegen vor (B.V), so dass der Plan nach Maßgabe von Abschnitt A genehmigt werden konnte.

## **I. Vorhabenbeschreibung, Gegenstand des Plans, Vorhabenträgerin**

### **1. Vorhabenbeschreibung und Antragsgegenstand**

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb der Energietransportleitung ETL 185 inklusive aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 EnWG.

Die ETL 185 dient dem Anschluss einer im Elbehafen Brunsbüttel vorgesehenen schwimmenden Anlage zum Umschlag, zur Lagerung und zur Rückumwandlung von Flüssigerdgas (LNG – Liquefied Natural Gas) in den gasförmigen Zustand (Floating Storage and Regasification Unit - FSRU). Die zu errichtende Leitung wird vom Liegeplatz der FSRU im Elbehafen in Brunsbüttel über Flächen des Industriegebietes Brunsbüttel bis zum Einbindepunkt in das Netz der SH Netz AG im Bereich Holstendamm verlaufen. Die bestehende Leitung der SH Netz AG bindet an der Übergabestation Klein-Offenseth in das System der Vorhabenträgerin ein und schließt damit die Verbindung vom LNG-Lieferanten zum deutschen Erdgas-Fernleitungsnetz. Hierüber sollen kurzfristig signifikante Teilmengen aus der FSRU dem deutschen Gasmarkt zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der limitierenden Kapazität und der Einspeiseleistung des zunächst zu nutzenden Gasversorgungsnetzes in das Gasfernleitungsnetz wird die ETL 185 nicht die vollständige mögliche Umschlagskapazität der FSRU ausnutzen können. Für den Folgewinter 2023/2024 soll daher die Anbindung der FSRU am Standort Hafen Brunsbüttel unmittelbar an das Gasfernleitungsnetz über die in zwei Bauabschnitten im Jahr 2023 zu errichtende ETL 180 erfolgen, so dass dann eine vollständige Ausnutzung der FSRU-Kapazität ermöglicht werden kann. Auch dann wird die ETL 180 jedoch nicht direkt bis zum Liegeplatz der FSRU führen, sondern nördlich der K 75 (Fährstraße) voraussichtlich am Schieberplatz S 2 an die ETL 185 anbinden, sodass der südliche Teil der ETL 185 zusammen mit beiden Bauabschnitten der ETL 180 die mittelfristige Anbindung der FSRU gewährleisten wird.

Bei etwaiger späterer Ablösung (Langfristplanung) der zum temporären Betrieb vorgesehenen FSRU durch ein noch zu errichtendes landgebundenes LNG-Terminal östlich des Elbehafens in Brunsbüttel (Vorhabenträger German LNG Terminal GmbH) wird die ETL 180 der Anbindung dieses Landterminals an das Gasfernleitungsnetz dienen, die ETL 185 wird dann voraussichtlich nicht mehr benötigt.

Die genehmigte ETL 185 dient dem Transport von Gas i.S.v. § 3 Nr. 19a EnWG.

Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Leitung, die Errichtung aller für den Betrieb erforderlichen ober- und untertägigen Anlagen sowie den Betrieb der Leitungen und zugehörigen Nebenanlagen. Dazu gehören insbesondere:

- die Gasleitung mit einer Länge von ca. 3 km und einem Nenndurchmesser von DN 600 mit den zugehörigen Kommunikationskabeln,
- die Armaturenplätze mit der zugehörigen E-/MSR- und Fernwirktechnik,
- eine parallel zur Leitung verlaufende Messstrecke mit einer Länge von ca. 35 m,
- die erforderlichen Schilder- und Messpfähle mit den zugehörigen Erdkabeln.

Die neu zu errichtende Leitung soll im Wesentlichen oberirdisch, überwiegend auf vorhandener Infrastruktur wie Rohrbrücken und Sleeperanlagen auf den Werksgeledeflächen der Brunsbüttel Ports GmbH und der Covestro AG verlegt werden. Nur insoweit die bestehende Infrastruktur nicht geeignet ist, die zusätzlichen Leitungen aufzunehmen, soll die vorhandene Infrastruktur erweitert werden. Die Armaturenplätze befinden sich am Anfang und Ende der Leitung sowie am Abgang zur o. g. späteren Verbindungsleitung zur ETL 180 auf dem Gelände der Covestro AG.

Ursprünglich sah die Planung der Vorhabenträgerin vor, dass die Leitung im Bereich ihres nördlichen Endes auf einer Strecke von ca. 300 m auf dem Gelände der Covestro AG unterirdisch verlegt werden soll. Diese Planung wurde im Laufe des Plangenehmigungsverfahrens jedoch dahingehend geändert, dass in dem betroffenen Bereich eine ebenfalls obertägig zu errichtende provisorische Installation erfolgt. Das ursprüngliche Konzept, den Einbindepunkt durch die SH Netz AG langfristig zu nutzen, wurde hiernach verworfen, so dass der nördliche Teil der ETL 185 nach Anbindung an die ETL 180 gegen Ende 2023 obsolet wird. Nach vollständiger Inbetriebnahme der ETL 180, der neuen Mess- und Regelstation sowie der Verbindungsleitung zwischen ETL 180 und ETL 185 soll der nördliche, nicht mehr benötigte Teil der ETL 185 komplett zurückgebaut und das Baufeld an die Covestro AG zurückgegeben werden.

## 2. Vorhabenträgerin

Vorhabenträgerin ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover. Sie ist ein Tochterunternehmen der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG, die wiederum dem niederländischen Staatsunternehmen N.V. Nederlandse Gasunie gehört. Die Vorhabenträgerin ist verantwortlich für das Management, den Betrieb, die Unterhaltung und den Ausbau des Gasfernleitungsnetzes in Norddeutschland. Als Fernleitungsnetzbetreiberin ist sie gemäß § 11 und § 17 EnWG gesetzlich verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben und entsprechende gleich- oder nachgelagerte Gasversorgungsnetze sowie Leitungen zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen. Für die verfahrensgegenständliche Anbindung der FSRU im Elbehafen Brunsbüttel hat die RWE Supply & Trading GmbH ein Netzanschlussbegehren an die Vorhabenträgerin gerichtet. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, entsprechenden Anschlussbegehren nachzukommen. Wie oben bereits

dargelegt, erfolgt der Anschluss der FSRU durch die hier genehmigte ETL 185 zunächst dergestalt, dass die ETL 185 in das Netz der SH Netz AG einbindet, das wiederum zum Fernleitungsnetz der Vorhabenträgerin im Anbindepunkt Klein-Offenseth führt.

## **II. Verfahrensablauf und Würdigung**

Die Plangenehmigung beruht auf einem ordnungsgemäßen, den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Verfahren. Die verfahrensrechtlichen Vorgaben des EnWG und des LVwG wurden beachtet. Da das Vorhaben dem Anwendungsbereich des LNGG unterfällt, ist das Verfahren auch nach den Maßgaben dieses Gesetzes geführt worden.

### **1. Zuständige Genehmigungsbehörde**

Das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZuStVO) i.V.m. Ziffer 2 des Erlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zur Bildung des Amtes für Planfeststellung Energie vom 05.12.2012 zuständige Behörde für die Planfeststellung und Plangenehmigung nach dem EnWG. Das AfPE ist daher die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

### **2. Anwendbarkeit des LNGG**

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des LNGG. Dieses Gesetz gilt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG für Leitungen, die der Anbindung von stationären schwimmenden oder landgebundenen Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases an die Gasversorgungsnetze dienen (LNG-Anbindungsleitungen), wobei § 2 Abs. 2 LNGG den Anwendungsbereich des Gesetzes auf solche Vorhaben einschränkt, die in der Anlage ausdrücklich aufgeführt sind. Unter Ziffer 1.3 der damit in Bezug genommenen Anlage zum LNGG sind für den Standort Brunsbüttel ausdrücklich „Leitungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Standort German LNG Terminal und Standort Hafen – Anschlusspunkt Gasleitungsnetz) genannt.

Die ETL 185 dient dem Anschluss einer im Elbehafen Brunsbüttel vorgesehenen schwimmenden Anlage zum Umschlag, zur Lagerung und zur Rückumwandlung von LNG in den gasförmigen Zustand (Floating Storage and Regasification Unit - FSRU) an das Gasleitungsnetz, nämlich an das Bestandsnetz der SH Netz AG. Es handelt sich daher um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.3 der Anlage zum LNGG, d. h. eine Leitung von der FSRU am Standort Hafen Brunsbüttel zu einem Anschlusspunkt des Gasleitungsnetzes. Folglich sind die Maßgaben des LNGG im hiesigen Plangenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

### 3. Möglichkeit der Plangenehmigung

Die Errichtung und der Betrieb der verfahrensgegenständlichen LNG-Anbindungsleitung bedarf gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 EnWG grundsätzlich der Planfeststellung durch die nach Landesrecht vorgeschriebene Behörde. Gemäß § 43b EnWG i. V. m. § 141 Abs. 6 LVwG kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. das Benehmen hergestellt worden ist
  - a. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird,
  - b. mit Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde einzulegen,
3. erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind und
4. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 140 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 entsprechen muss.

Die danach erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung sind hier erfüllt:

#### 3.1. Nur unwesentliche Rechtsbeeinträchtigung oder Einverständnis (§ 141 Abs. 6 Nr. 1 LVwG)

Soweit Rechte anderer mehr als unwesentlich beeinträchtigt werden, haben sich die Betroffenen hiermit einverstanden erklärt (§ 141 Abs. 6 Nr. 1 LVwG). Für die Realisierung des Vorhabens ist die Vorhabenträgerin auf die Inanspruchnahme fremden Eigentums angewiesen.

[Hier sind Textteile aus Datenschutzgründen gelöscht worden. Im Original der Entscheidung finden sich hier Ausführungen zu den Eigentümern und sonstigen Berechtigten.]

Im Hinblick auf die Rechte anderer Versorgungsträger von bestehenden Leitungen im Bereich des Vorhabens ist schließlich festzustellen, dass auch hier keine Rechtsbeeinträchtigung i. S. v. § 141 Abs. 6 Nr. 1 LVwG vorliegt. Mit einer solchen Rechtsbeeinträchtigung, die nur mit Einverständnis des Betroffenen das Absehen von einem Planfeststellungsverfahren zulässt, ist nur der direkte Zugriff auf fremde Rechte gemeint, nicht aber die bei jeder raumbeanspruchenden Planung gebotene wertende Einbeziehung der Belange Dritter in die Abwägungsentscheidung<sup>2</sup>. Eine solche Inanspruchnahme von Rechten liegt hier in Bezug auf die Versorgungsträger nicht vor. Bei den Rechten der Versorgungsträger handelt es sich vielmehr lediglich um Belange, die im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung zu finden haben. Denn auch die Existenz eines Schutzstreifens entlang der bestehenden Versorgungsleitung vermittelt kein dem Eigentum vergleichbares Recht, sondern verlangt nur die abgestimmte Ausführung eines hinzukommenden, kreuzenden Leitungsbauvorhabens. Die Belange der Versorgungsträger stehen der Erteilung einer Plangenehmigung damit von vornherein nicht im Wege. Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass diese Belange durch das Vorhaben auch nicht mehr als unwesentlich beeinträchtigt werden. Nach der Nebenbestimmung A.III.11.2 ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, vor Baubeginn alle Leitungstrassen der verschiedenen Versorgungsträger abschließend zu erkunden. Überdies hat sie bei sämtlichen Tätigkeiten im Schutzstreifen bereits verlegter Leitungen, einschließlich der Überführung von solchen Leitungen, sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Schäden an den vorhandenen Leitungen entstehen können. Hierfür muss die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern geeignete Schutzmaßnahmen treffen. Durch diese Nebenbestimmung wird gewährleistet, dass es zu keinerlei wesentlichen Beeinträchtigungen fremder Belange kommen kann.

---

<sup>2</sup> BVerwG, Urteil vom 27.11.1996, Az. 11 A 100.95.

### **3.2. Benehmen mit Trägern öffentlicher Belange und Umweltvereinigungen (§ 141 Abs. 6 Nr. 2 a) und b) LVwG)**

Auch die Voraussetzungen des § 141 Abs. 6 Nr. 2a) und b) LVwG sind erfüllt. Das hiernach erforderliche Benehmen wurde sowohl mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, als auch mit den anerkannten Umweltvereinigungen hergestellt. Auf Ziffer B.II.4 dieser Plangenehmigung wird verwiesen.

### **3.3. Keine erheblichen Umweltauswirkungen, kein Öffentlichkeitsbeteiligungsbedürfnis (§ 141 Abs. 6 Nr. 3 und Nr. 4 LVwG)**

Durch das Vorhaben sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen (§ 141 Abs. 6 Nr. 3 LVwG). Es kann insoweit auf die unten stehenden Ausführungen, insbesondere zu B.V.2.3 und B.V.2.4 Bezug genommen werden.

Schließlich schreiben gemäß § 141 Abs. 6 Nr. 4 LVwG auch keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 140 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 LVwG entsprechen muss. Insbesondere ist vorliegend keine Öffentlichkeitsbeteiligung auf Grundlage des UVPG durchzuführen; denn gemäß § 4 Abs. 1 LNGG ist das UVPG bei der Zulassungsentscheidung über das hiesige Vorhaben nicht anzuwenden, weil eine beschleunigte Zulassung des ETL 185 geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. Auf Ziffer B.II.4 der Plangenehmigung und die dortigen Ausführungen zum Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung wird verwiesen.

### **3.4. Ermessen**

Sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gegeben, kann die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob dieses Verfahren anstelle des ansonsten möglichen Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden soll.<sup>3</sup>

In Ausübung dieses Ermessens ist die Planfeststellungsbehörde im hiesigen Fall zu der Einschätzung gelangt, dass die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens geboten ist. Einbezogen in diese Entscheidung wurden insbesondere die besondere Bedeutung und Dringlichkeit des Vorhabens sowie der geringe Umfang des Vorhabens, das weitgehend vorhandene Infrastruktur nutzt und sich in einem stark vorbelasteten Raum bewegt (vgl. hierzu im Einzelnen die Ausführungen unter B.IV.2 und B.V.1). Durch die Wahl des Plangenehmigungsverfahrens mit einem weitgehenden Wegfall eines Anhörungsverfahrens kann ein erheblicher Zeitgewinn erreicht werden, der für eine rechtzeitige Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderlich ist. Gleichzeitig war nicht zu erwarten, dass die Durchführung eines vollständigen Anhörungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung die Informationsgrundlage so verbessern würde, dass nur dadurch eine rechtmäßige Entscheidung erzielt werden könnte.

---

3 vgl. (zur vergleichbaren Regelung des § 74 Abs. 1 VwVfG) BT-Drs. 17/9666, S. 20.

#### 4. Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 30.06.2022 die hiesige Plangenehmigung gemäß §§ 43 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 5, 43b EnWG i. V. m. § 141 Abs. 6 LVwG beantragt. Am 12.07.2022 wurden von der Vorhabenträgerin geänderte Unterlagen im Hinblick auf umweltrechtliche Themen eingereicht.

Mit Schreiben vom 14.07.2022 hat die Planfeststellungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie weitere Träger öffentlichen Belange beteiligt, um das gemäß § 141 Abs. 6 Nr. 2 a) LVwG erforderliche Benehmen herzustellen. Dabei wurden die Behörden und weitere Träger öffentlicher Belange darum gebeten, bis zum 05.08.2022 Stellung zu nehmen. Dementsprechend beteiligt wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- Stadt Brunsbüttel
- Kreis Dithmarschen
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Referate 53 und 61
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- Landeskriminalamt, Sachgebiet 331, Kampfmittelräumdienst
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Süd 46
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – Bergaufsicht
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – KompZ BauMgmt Kiel – Schutzbereichbehörde
- Bundesnetzagentur
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Dienstort Kiel
- Wasserverband Süderdithmarschen
- Stadtwerke Steinburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- 1&1 Versatel Deutschland GmbH
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen
- Deich und Hauptsielverband Wilstermarsch

Zudem hat die Planfeststellungsbehörde zur Herstellung des Benehmens gemäß § 141 Abs. 6 Nr. 2 b) LVwG sämtliche nach Landesrecht anerkannten Umweltvereinigungen der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie sämtliche nach Bundesrecht anerkannten Umweltvereinigungen unter dem 14.07.2022 angeschrieben und Ihnen die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 2 Wochen, mithin bis zum 01.08.2022, zu den Planunterlagen und dem Vorhaben Stellung zu nehmen. In den jeweiligen Schreiben der Planfeststellungsbehörde wurden die Träger öffentlicher Belange und die Umweltvereinigungen darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen ab dem 19.07.2022 über die Internetseite [www.schleswig-holstein.de/afpe](http://www.schleswig-holstein.de/afpe) oder das UVP-Portal über die Internetseite [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und zwar unter dem **Vorhabennamen „LNG ETL 185 Brunsbüttel FSRU“** zur Verfügung stehen.

Auf diesem Wege wurden folgende Umweltvereinigungen beteiligt:

- Aktion Fischotterschutz e. V.
- Aktionsbündnis gegen eine feste Fehmarnbeltquerung e. V
- Allianz pro Schiene e. V.
- Aqua Viva
- Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Limnologie Oberrhein e. V. (AGL)
- Arbeitskreis für Umwelt und Heimat e. V.
- Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e. V.
- Berlin-Brandenburgischer Bahnkunden-Verband e. V.
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Berlin e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Brandenburg e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hamburg e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Saarland e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Thüringen e. V.
- Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN)
- Bundesverband Boden e. V.
- Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V.
- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA)
- Bundesvereinigung gegen Fluglärm e. V.
- Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e. V.
- Bürgerforum Umwelt und Sicherheit e.V.
- Bürgergemeinschaft gegen die Zerstörung der Weetfelder Landschaft e. V.
- Bürgerinitiative Elzmündung Schwanau e. V.
- Bürgerinitiative „Für ein lebenswertes Werratal“ e. V.
- Bürgerinitiative für eine lebenswerte Gemeinde Nonnweiler e. V.
- Bürgerinitiative für eine verträgliche Retention im Paminaraum e. V.
- Bürgerinitiative gegen den Weiterbau der A1 e. V.
- Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel e. V.
- Bürgerinitiative Schönes Falkensee e. V.
- Bürgerinitiative: Windkraft im Spessart – In Einklang mit Mensch und Natur e. V.
- Bürgerverein Brandenburg-Berlin e. V.
- Bürgerverein Köln-Longerich e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL)
- Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT)
- Deutsche Umwelthilfe e. V.
- Deutscher Alpenverein e. V. (DAV)
- Deutscher Angelfischerverband e.V. (ehemals Verband Deutscher Sportfischer e. V.)
- Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V.
- Deutscher Jagdverband –Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V. (ehemals Deutscher JagdschutzVerband e. V.)

- Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V.
- Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV)
- Deutscher Tierschutzbund e. V.
- Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- Deutscher Wildschutz Verband e. V.
- Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V.
- Freundeskreis freilebender Wölfe e. V.
- Game Conservancy Deutschland, lebendige Natur durch nachhaltige Nutzung e. V.
- Gegenwind Bad Orb
- Gemeinnütziger Umweltschutzverein „pro grün“ e. V., Paderborn
- Gemeinschaft für Fischerei und Naturschutz Lügde e. V.
- Germanwatch Nord-Süd Initiative e. V.
- Grüne Liga e. V.
- Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V.
- Hamburger Energietisch (HET) e. V.
- Initiative Hoher Odenwald e. V. Gemeinnütziger Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt
- Initiative Lebenswertes Flörsbachtal e. V. (ehemals Bürgerinitiative Gegenwind Flörsbachtal e. V.)
- Interessengemeinschaft Umweltschutz für Kappeln und Umgebung e. V.
- Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung, Kurzform INNU, e. V.
- Komitee gegen den Vogelmord e. V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.
- Landesverband Sächsischer Angler e. V.
- Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer e. V.
- Landschaftsschutzverein Kottenforst e. V.
- Landschaftsschutzverein Vorgebirge e. V.
- MUNA e. V. Mensch, Umwelt-, Natur- und Artenschutz
- NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.
- NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Hamburg e. V.
- NABU-Naturschutzstation Niederrhein e. V.
- Naturefund e. V.

- NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V. (NaturFreunde Deutschlands)
- Naturgarten -Verein für naturnahe Garten-und Landschaftsgestaltung e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Stuttgart e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Berlin e. V.
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Brandenburg e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hessen e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e. V.
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Naturschutzbund Osnabrück e. V. – Kreisgruppe im Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- Naturschutzinitiative e. V.
- Naturschutzforum Deutschland e. V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V.
- Natuur en Milieu Gelderland (ehemals Gelderse Natuur en Milieufederatie)
- Ökolöwe - Umweltbund Leipzig e. V.
- Prellbock Altona e. V.
- Pro Milan & Co. e. V.
- proVOGTLANDschaft e. V.
- Regionale Arbeitsgruppe für Naturschutz im Artland e. V.
- Regionalverband Taunus Windkraft mit Vernunft e. V.
- Rheinischer Fischereiverband von 1880 e. V.
- Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V.
- Rhein-Kolleg e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Bund zur Förderung der Landespflege– Landesverband Niedersachsen e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Schutzgemeinschaft Hochwang e. V.
- Solarenergie-Förderverein Deutschland e. V.

- „Stoppt den Giftmüll – WIR WEHREN UNS! e.V.“ Bürgerinitiative gegen den Giftmüll in Petershagen, Rehburg-Loccum, Wiedensahl und Umgebung
- Umweltgewerkschaft e. V.
- Umweltforum Osnabrücker Land e. V.
- Umweltschutzverband Alztal und Umgebung e. V.
- Umweltstammtisch Ketsch e. V.
- Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN)
- Verein für Landschaftspflege,
- Artenschutz & Biodiversität e. V. (ehemals Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.)
- Verein Natura Havel e. V.
- Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs e. V.
- Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland
- Verkehrsclub Deutschland e. V.
- Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Nord e. V.
- Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Nordost e. V.
- Wanderfische ohne Grenzen e. V. NASF Deutschland
- Wildhüter St. Hubertus e. V.
- Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V.
- Diagnose-Funk - Umwelt- und Verbraucherorganisation zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung e. V.
- AG 29
- BUND Schleswig-Holstein e.V.
- NABU Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- LNV Landesnaturschutzverband
- Bürger für ein besseres Müllkonzept in Ostholstein e. V.
- Interessengemeinschaft Umweltschutz für Kappeln und Umgebung e.V.
- Schutzgemeinschaft gegen Fluglärm Lübeck und Umgebung e.V.
- Bürgerinitiative zur Verhinderung gesundheitsgefährdender Abfallbeseitigung
- Umwelt- und Naturschutzinitiative Ratekau e.V.
- Umweltschutzverein Sereetz e.V.
- Bürgerinitiative gegen CO<sub>2</sub>- Endlager e.V.
- Verein für Naturschutz und Landschaftspflege Mittleres Nordfriesland e.V.
- Zero Waste Kiel e.V.
- Betreuungsverein Liether Moor e.V.
- Bürger für Umwelt (BFU) e.V.

- Bürgerinitiative GiesenSchacht e. V.
- Bürger für eine lebenswerte Wedemark e.V.
- Umweltschutzverein in Isernhagen und Umgebung e. V.
- Blauer Himmel über Ilmenau e. V.
- Bürgerinitiative Gegenwind Groß Ellershausen/Hetjershausen e. V.
- Bürgerforum Burgwedel e. V.
- Biotop-Management-Initiative BIOTOP e. V.
- NABU Naturschutzbund Deutschland Kreisgruppe Lüneburg e. V.

Mit Schreiben vom 26.08.2022, das in aktualisierter Fassung als Anhang 2 zum Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen) aufgenommen worden ist, hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde eine Änderung der Planung hinsichtlich einzelner Punkte der Bauausführung angezeigt und weitere Unterlagen eingereicht. Die Änderung betrifft im Wesentlichen die letzten 300 m der ETL 185 vor Einbindung in die Transportleitung G4 der SH Netz AG, für die entgegen der ursprünglichen Planung nunmehr keine Erdverlegung, sondern ebenfalls eine obertägige Errichtung vorgesehen ist. Soweit sich hieraus Widersprüche zu den ursprünglichen Antragsunterlagen ergeben, wird dem durch die Nebenbestimmung unter A.III.1.2 dieser Plangenehmigung Rechnung getragen. Hiernach werden Trassenverlauf und Bauausführung für den in Anlage 9 der Unterlagen dargestellten Leitungsabschnitt allein gemäß dieser Anlage 9 genehmigt, die insofern den Plänen in Anlage 2 der Unterlagen vorgeht.

Die Änderung der Planung hinsichtlich der Bauausführung hat eine erneute Herstellung des Benehmens mit den Trägern öffentliche Belange und den Umweltvereinigungen nicht erforderlich gemacht. Weder der Aufgabenbereich der Träger öffentlicher Belange noch die von den Umweltvereinigungen wahrgenommenen Interessen werden durch die Änderung stärker berührt. Durch die geänderte Bauausführung werden die von dem Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen vielmehr vermindert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Rechte anderer Leitungsträger, die durch eine ausschließlich oberirdische Verlegung der ETL 185, wie sie die aktuelle, nunmehr genehmigte Planung vorsieht, sehr viel weniger berührt werden können als durch die zunächst geplante teilweise unterirdische Verlegung. Auch die Eingriffe in Natur und Landschaft werden hierdurch reduziert.

Am 15.09.2022 hat die Planfeststellungsbehörde den Entwurf der Plangenehmigung einschließlich der Begründung, die wesentlichen Antragsunterlagen (in der aktuellen Fassung) einschließlich der Unterlagen, mit denen die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt werden, sowie die Gründe für die Gewährung einer Ausnahme von den Anforderungen des UVPG mittels Auslegung in den Räumen der Planfeststellungsbehörde und Veröffentlichung auf dem Planfeststellungs-Veröffentlichungsportal des Landes BOB-SH zugänglich gemacht.

Bereits einen Tag zuvor, am 14.09.2022 hat die Planfeststellungsbehörde die im vorstehenden Absatz genannten Informationen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) übermittelt. Das BMUV hat auf dieser Grundlage die Europäische Kommission über die Gründe der Gewährung der Ausnahme von der Anwendung des UVPG unterrichtet und ihr die Informationen, die die Planfeststellungsbehörde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht macht, übermittelt.

### **III. Raumordnungsverfahren**

Ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG war für das Vorhaben nicht durchzuführen. Dies hat seinen Grund darin, dass das beantragte Vorhaben nicht als raumbedeutsam i. S. d. ROG/RoV einzustufen ist. Zwar unterfällt die ETL 185 mit DN 600 dem Katalog des § 1 der RoV, weil die dortige Nr. 14 keine längenmäßige Untergrenze nennt. Jedoch ist in § 1 Abs. 1 S. 1 RoV ausgeführt, dass der Anwendungsbereich nur dann eröffnet ist, wenn die Maßnahme im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Raumbedeutsame Auswirkungen und überörtliche Gesichtspunkte sind ebenso in § 15 Abs. 1 S. 2 ROG als Prüfkriterien eines Raumordnungsverfahrens genannt. Trotz einer Bedeutung der ETL 185 für die deutsche Gasversorgung, die sich in der Aufnahme des Vorhabens in den Katalog der dem LNGG unterfallenden Maßnahmen niedergeschlagen hat, besteht eine überörtliche Bedeutung im Hinblick auf die Raumausstrahlungswirkung des Bauwerks nicht. Das Vorhaben ist bereits aufgrund seiner geringen Leitungslänge und der Lage in einem industriell geprägten Umfeld auf den Werksgeländen der Brunsbüttel Ports GmbH und der Covestro AG in Brunsbüttel nur mit untergeordneten Auswirkungen auf den Raum verbunden. Zudem werden im ganz überwiegenden Teil der Strecke vorhandene Rohrbrücken, auf denen bereits Leitungen der Covestro AG verlaufen, verwendet, so dass eine Entwertung des Raumes nicht stattfindet. Insgesamt sind keine raumbedeutsamen Konflikte erkennbar, die durch die ETL 185 ausgelöst werden und die nur in einem Raumordnungsverfahren ausreichend gewürdigt werden könnten.

Im Übrigen hat auch das Innenministerium Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde, mit E-Mail vom 09.08.2022 bestätigt, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um ein raumbedeutsames Vorhaben i.S.v. § 15 ROG handelt und somit kein Erfordernis für ein Raumordnungsverfahren oder eine Vorlage gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 ROG besteht.

### **IV. Entfallen einer UVP-Pflicht**

#### **1. Standortbezogene Vorprüfung bei regulärer Anwendung des UVPG erforderlich**

Bei dem Vorhaben ETL 185 – Anbindungsleitung FSRU Brunsbüttel - handelt sich um ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Gasleitung von ca. 3 km Länge mit einem Nenndurchmesser von 600 mm. Für Leitungsbauvorhaben mit einer Länge von

unter 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm ist gemäß § 2 Abs. 4, § 5 UVPG i. V. m. Ziff. 19.2.4 der Anlage 1 des UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung vorgeschrieben.

## **2. Keine Anwendung des UVPG gemäß § 4 Abs. 1 LNGG**

Das Vorhaben unterliegt jedoch gleichwohl nicht der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung.

Von der Durchführung einer solchen Prüfung konnte – trotz eines hierauf gerichteten Antrages der Vorhabenträgerin vom 19.05.2022 – abgesehen werden. Zwar dürfte ohnehin davon auszugehen sein, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Voraussetzungen für ein Absehen von der UVP hätten daher voraussichtlich vorgelegen. Ungeachtet dessen entfällt gemäß § 4 Abs. 1 LNGG die Anwendbarkeit des UVPG im hiesigen Plangenehmigungsverfahren. Laut § 4 Abs. 1 LNGG hat die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde das UVPG für die abschließend in der Anlage des LNGG bezeichneten Vorhaben nicht anzuwenden, wenn die beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden.

Die verfahrensgegenständliche ETL 185 ist – wie bereits unter B.II.2 dargelegt – vom Anwendungsbereich des LNGG und speziell seines § 4 umfasst.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 LNGG sind für das Vorhaben gegeben. Denn bei positiver Bescheidung ist die beschleunigte Zulassungsprüfung des Vorhabens geeignet, einen relevanten Beitrag zur Bewältigung oder Abwendung einer Krise der Gasversorgung zu leisten.

### **2.1. Vorliegen einer Gasmangellage / Krise der Gasversorgung**

Derzeit ist die Sicherheit der Gasversorgung in der Bundesrepublik Deutschland bedroht.

Wie bereits in der Gesetzesbegründung zum LNGG<sup>4</sup> ausgeführt, hat sich mit dem am 24.02.2022 begonnenen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und den seitdem von Russland eingeschränkten Gaslieferungen an Nachbarländer die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen unvorhergesehen kurzfristig und fundamental geändert. Schon bei Verabschiedung des LNGG im Mai 2022 hielt der Gesetzgeber eine Unterbrechung der bisher für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland (bisher 40 % der nationalen Gasversorgung, bei einem Gesamtverbrauch von rund 1.000 TWh oder 96 Mrd. m<sup>3</sup> pro Jahr) nicht mehr für ausgeschlossen.

An dieser Situation hat sich seit Abschluss des Gesetzgebungsprozesses zum LNGG im Mai 2022 nichts zum Positiven verändert. Wie auch die jüngsten Aktivitäten des

---

<sup>4</sup> BT-Drs. 20/1742, S. 15.

Gesetzgebers<sup>5</sup> sowie der Lagebericht der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Gasversorgung<sup>6</sup> zeigen, ist die Lage der Energie- und insbesondere der Gasversorgung weiterhin angespannt und eine Verschlechterung kann nicht ausgeschlossen werden.

Zudem ist das Vorliegen einer Gaswarnstufe nach dem Notfallplan Gas nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 als Indiz für das Vorliegen einer Gasmangellage i.S.d. LNGG zu werten<sup>7</sup>. Derzeit besteht sogar die Alarmstufe, also die zweite von drei Stufen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat aufgrund der geschilderten Situation am 30.03.2022 die Frühwarnstufe und am 23.06.2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen.

Damit ist derzeit weiterhin unklar, ob und in welchem Umfang Russland zukünftig weiter verlässlich Gas nach Deutschland liefern wird. Eine Krise der Gasversorgung droht unmittelbar. Ohne eine zusätzliche Beschaffung von Gasmengen mittels Einkauf von LNG und der Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen zur Einspeisung dieses LNG in das deutsche Gasnetz wäre die Daseinsvorsorge und die flächendeckende Energieversorgung in Deutschland in der Heizperiode 2022/23<sup>8</sup>, aber auch in der Heizperiode 2023/24 nicht gewährleistet.

Die drohende Gasmangellage wird auch nicht kurzfristig durch andere neu hinzukommende sichere Bezugsquellen dauerhaft wegfallen. Von den weiteren in der Anlage zum LNGG genannten Standorten sind vor allem die Anlagen in Wilhelmshaven in ihrer Planung und dem Genehmigungsprozess bereits so weit fortgeschritten, dass mit einer sehr zügigen Umsetzung zu rechnen ist. Die am Standort Wilhelmshaven ebenfalls für eine Inbetriebnahme bis zum Jahresanfang 2023 vorgesehene und aufgrund des laufenden Planfeststellungsverfahrens bereits konkret absehbare LNG-Anlandung mittels FSRU mit einer Anbindung in das niedersächsische Etzel ist auf eine Kapazität bis zu 7,5 Mrd. m<sup>3</sup> pro Jahr ausgelegt. Es wird damit lediglich ca. ein Fünftel der bei einem Ausfall der Gaslieferungen aus Russland entstehenden Lücke im deutschen Gasbedarf auffangen können, so dass Genehmigung und Bau weiterer LNG-Anlandungen, wie z. B. in Brunsbüttel erforderlich sind, um eine Mangellage abzuwenden.

## **2.2. Eignung der beschleunigten Zulassung des Vorhabens zur Sicherung der Versorgungssicherheit**

Die beschleunigte Zulassung des Vorhabens ETL 185 wird einen relevanten Beitrag zur Bewältigung oder Abwendung einer Versorgungskrise mit Gas leisten.

<sup>5</sup> Z.B. EnSiG und EnSiGEntschV vom 08.07.2022, Einfügungen im BImSchG mit Gesetz vom 08.07.2022, Stromangebotsausweitungsverordnung vom 13.07.2022.

<sup>6</sup> Zuletzt abgerufen über die Internetseite der BNetzA am 14.09.2022.

<sup>7</sup> So BT-Drs. 20/1742, S. 18.

<sup>8</sup> BT-Drs. 20/1742, S. 15.

### **2.2.1. Relevanter Beitrag der Vorhaben zur Sicherung der Versorgungssicherheit mit Gas**

Das Vorhaben ETL 185 wird einen mengenmäßig relevanten Beitrag i. S. d. § 4 Abs. 1 LNGG zur Herstellung der Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland mit Gas leisten. In der Begründung des LNGG ist darlegt, dass von einem mengenmäßig relevanten Beitrag bei Anbindungsleitungen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG regelmäßig auszugehen sei, wenn sie benötigt werden, um eine Anlage an das Fernleitungsnetz anzubinden, deren jährliche Regasifizierungskapazität mindestens 5 Mrd. m<sup>3</sup> erreicht bzw. überschreitet<sup>9</sup>. Die für den Standort Brunsbüttel vorgesehene FSRU wird eine jährliche Regasifizierungskapazität über dem genannten Wert erreichen, nämlich ca. 7,5 Mrd. m<sup>3</sup> pro Jahr. Nach dem Willen des Gesetzgebers, der sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, kommt es hinsichtlich der Frage, ob ein mengenmäßig relevanter Beitrag geleistet wird, auch bei den Anbindungsleitungen allein auf die Kapazität der angebotenen Anlage und nicht die Transportkapazität der Anbindungsleitung selbst an. Allein dies spricht bereits dafür, dass auch die ETL 185 einen mengenmäßig relevanten Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit leistet.

Der mengenmäßige relevante Beitrag wird im Übrigen auch in der Sache nicht dadurch in Frage gestellt, dass das genehmigte Vorhaben selbst nicht die gesamte Kapazität der FSRU binden können. So kann über die ETL 185 aufgrund der limitierenden Aufnahme- und Transportfähigkeit des Gasversorgungsnetzes der SH Netz AG, über das die ETL 185 am Standort Brunsbüttel Erdgas in das Fernleitungsnetz einspeisen wird, bei alleiniger Anbindung über die ETL 185 zunächst nur eine jährliche Kapazität der FSRU von 3,5 bis maximal 4 Mrd. m<sup>3</sup> Gas pro Jahr ausgenutzt werden. Angesichts dessen, dass das Vorhaben in Brunsbüttel aufgrund des fortgeschrittenen Stadiums im Planungsprozess und im Genehmigungsverfahren voraussichtlich bereits im anstehenden Winter 2022/23, wenn alternative Beschaffungswege für Erdgas besonders dringlich sind, in Betrieb gehen kann, sind aber auch die Einspeisemengen der ETL 185, die zwar unter 5 Mrd. m<sup>3</sup>, aber deutlich im Bereich mehrerer Milliarden m<sup>3</sup> liegen, als relevant zu bezeichnen.

Angesichts der vorstehenden Erwägungen greifen die anderslautenden Ausführungen der Deutschen Umwelthilfe (DUH) sowie der inhalts- bzw. wortgleichen Ausführungen anderer Umweltvereinigungen, nach denen die Transportkapazität der ETL 185 zu gering sei, um einen mengenmäßigen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu liefern und deshalb auf die Anwendung des UVPG zu verzichten, nicht durch.

### **2.2.2. Eignung der beschleunigten Zulassung des Vorhabens**

Den dargelegten relevanten Beitrag zur Abwendung oder Bewältigung der Gaskrise wird das Vorhaben ETL 185 jedoch nur leisten können, wenn es in einem beschleunigten Verfahren zugelassen und damit sehr kurzfristig umgesetzt werden kann. Die

---

<sup>9</sup> BT-Drs. 20/1742, S. 18.

Einhaltung der Anforderungen des UVPG würde die Realisierung des Vorhabens in dem erforderlichen Zeitrahmen unmöglich machen.

Denn wie bereits ausgeführt, ist die Versorgungssicherheit mit Gas bereits derzeit bedroht. Zur nächsten Heizperiode muss mit einer Verschärfung der Krise der Gasversorgung gerechnet werden. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Gas ist der unverzügliche und schnellstmögliche Aufbau einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung äußerst dringlich und zwingend erforderlich.

Ein nennenswerter Teil einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung muss möglichst bis zur nächsten Heizperiode im Winter 2022/23 bereits in Funktion sein. Hierzu ist ein Start der Umsetzung des Vorhabens ETL 185 noch im Herbst 2022 unabdinglich. Bei einer veranschlagten Bauzeit von zehn Wochen ist eine Fertigstellung innerhalb des Dezember 2022, so dass anschließend noch notwendige Funktionstests und Restarbeiten ausgeführt werden können, nur möglich, wenn ab September, spätestens Anfang Oktober 2022 mit den Bauarbeiten begonnen werden kann. Derzeit hat die Vorhabenträgerin die Aufnahme der Bauarbeiten für die ETL 185 ab 19.09.2022 vorgesehen. Wie in der Gesetzesbegründung des LNGG beispielhaft ausgeführt, würde bereits eine in Wochen gemessene Verzögerung bei diesem Vorhaben, das auf eine Anbindung der zum Jahresanfang 2023 für die Inbetriebnahme vorgesehenen FSRU abzielt, den angestrebten Erfolg vereiteln.<sup>10</sup> Der Verzicht auf die Verfahrensschritte einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung einer möglichen UVP-Pflicht und anschließend möglicherweise einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit ihren Ermittlungs-, Aufbereitungs- und Anhörungsanforderungen war daher zur Einhaltung der dargelegten Zeitschiene notwendig.

Trotz der gebotenen engen Auslegung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 LNGG liegt damit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ein Ausnahmefall vor, bei dem ein Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung i.S. von Art. 2 Abs. 4 UVP-Richtlinie (UVP-RL) erforderlich ist, so dass dieser gemäß § 4 Abs. 1 LNGG vorzusehen ist.

### **2.2.3. Berücksichtigung der UVP-Richtlinie**

§ 4 LNGG dient – wie geschildert – u. a. der Umsetzung von Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und Rats vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Richtlinie – UVP-RL). Demnach können die Mitgliedstaaten unbeschadet des Art. 7 UVP-RL in Ausnahmefällen ein bestimmtes Projekt großer Notwendigkeit und Dringlichkeit von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen, wenn die Anwendung der Anforderungen der Richtlinie unmöglich oder nicht praktikabel wäre und sich negativ auf die Verwirklichung des Zwecks des Projekts auswirken würde, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Ziele dieser Richtlinie verwirklicht werden.

---

10 vgl. BT-Drs. 20/1742, S. 18.

Diese Voraussetzung ist vorliegend gegeben. Die vorstehende Entscheidung entsprechend der Vorgaben des § 4 LNGG genügt auch den Vorgaben des Art. 2 Abs. 4 UVP-RL.

Unzutreffend und deshalb zurückzuweisen sind die Erwägungen der DUH und anderer Umweltvereinigungen, dass es vorliegend durch eine Aufspaltung eines einheitlichen Projekts in verschiedene Teilprojekte (konkret: FSRU, ETL 180 und ETL 185) zu einer Umgehung der Vorgaben des UVPG und der UVP-RL komme. Denn das LNGG selbst sieht in seiner Anlage in Ziffer 1 zum Vorhabenstandort Brunsbüttel vor, dass es sich bei den Anbindungsleitungen und den schwimmenden bzw. landgebundenen LNG Terminals jeweils um unterschiedliche Vorhaben handelt.

Der Verzicht auf die Anwendung des UVPG lässt sonstige fachrechtliche formelle und materielle Anforderungen zum Schutz der Umwelt und damit auch der Schutzgüter der UVP-RL unberührt. Auch gewährleistet die Anwendung des LNGG eine Beteiligung der Öffentlichkeit, indem ihr gemäß § 4 Abs. 3 LNGG Informationen in Form des Entwurfs der Zulassungsentscheidung nebst Begründung, die wesentlichen Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen, mit denen die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt werden sowie die Gründe für die Gewährung der Ausnahme von den Anforderungen nach dem UVPG zur Verfügung gestellt werden. Der in § 4 Abs. 4 LNGG und auch bereits in Art. 2 Abs. 4 UVP-RL niedergelegten Anforderung, dass bei einem Verzicht auf die Anwendung des UVPG die betroffene Öffentlichkeit trotzdem so weit wie möglich über das Vorhaben und seine Umweltauswirkungen unterrichtet werden soll, hat die Planfeststellungsbehörde bereits zu Beginn des Verfahrens Rechnung getragen und die Antragsunterlagen sowie einen Vermerk zur Begründung der beabsichtigten Nichtanwendung des UVPG auf dem UVP-Portal und dem Planfeststellungs-Veröffentlichungsportal des Landes BOB-SH online gestellt. Dieses Vorgehen orientiert sich an den Informationsansprüchen, die nach UVPG auch sonst bei einem Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung, nämlich nach einem negativen Ausgang der UVP-Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, gelten würden.

Von einer erneuten Veröffentlichung der Unterlagen im Internet nach Eingang der Änderungsanzeige der Vorhabenträgerin vom 26.08.2022 betreffend die Bauausführung hat die Planfeststellungsbehörde abgesehen. Unabhängig davon, dass eine solche Veröffentlichung verfahrensrechtlich nicht vorgeschrieben ist, bestand hierfür auch in der Sache kein Anlass, weil die durch das Vorhaben verursachten Umweltauswirkungen durch die geänderte Bauausführung vermindert werden.

Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde die betroffene Öffentlichkeit entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 4 LNGG vor Erteilung der Plangenehmigung nochmals unterrichtet. Gemäß den Anforderungen des § 4 Abs. 5 LNGG ist überdies eine Meldung an die Europäische Kommission über die Gründe der Gewährung der Ausnahme von der Anwendung des UVPG erfolgt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter B.II.4 wird verwiesen.

Nach alledem war das UVPG auf die vorliegende Plangenehmigung nicht anzuwenden.

## V. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird genehmigt, weil es mit dem materiellen Recht in Einklang steht und die vorgenommene Abwägung zugunsten der Zulassung ausgefallen ist. Der Umfang der materiellen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Plangenehmigung bestimmt. Da durch die Plangenehmigung gemäß §§ 141 Abs. 6, 142 Abs. 1 LVwG die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt wird, war bei der Genehmigung neben dem Energiewirtschaftsgesetz das gesamte berührte öffentliche Recht entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Vorhaben hält sich in diesen vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben und die zwingenden Ge- und Verbote des materiellen Rechts werden beachtet. Die Planfeststellungsbehörde konnte somit in die Abwägung eintreten und hat die dort einzustellenden Belange ordnungsgemäß berücksichtigt.

### 1. Planrechtfertigung

Die für das Vorhaben erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben.

Jede Fachplanung bedarf einer Planrechtfertigung. Diese besteht, wenn das Vorhaben – gemessen an den Zielen des Fachplanungsgesetzes – „vernünftigerweise geboten“ ist<sup>11</sup>.

Dabei kann sich nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Planrechtfertigung auch aus einer sog. gesetzlichen Bedarfsfeststellung ergeben. Eine solche liegt für das genehmigte Vorhaben vor. Wie oben dargelegt, unterfällt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des LNGG. Für solche Vorhaben sieht § 3 Satz 2 LNGG ausdrücklich vor, dass die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt werden. Die Gesetzesbegründung bestätigt, dass das Gesetz hierdurch eine „gesetzliche Planrechtfertigung“ schafft<sup>12</sup>. Die gesetzliche Bedarfsfeststellung ist für das Plangenehmigungsverfahren bindend<sup>13</sup>.

Berechtigte Zweifel an der Planrechtfertigung ergeben sich auch nicht aus den Stellungnahmen der Umweltvereinigungen, die im Rahmen der Herstellung des Benehmens abgegeben wurden. Dies gilt namentlich für die Stellungnahme der DUH vom 28.07.2022. Anders als hierin suggeriert, bestehen keine inhaltlichen bzw. rechtlichen Bedenken gegen die Verbindlichkeit der gesetzlichen Bedarfsfeststellung durch das

---

11 St. Rspr., vgl. etwa BVerwG NVwZ 2015, 79 Rn. 4; NVwZ 2008, 536, 568.

12 Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 10.05.2022, BT-Drs. 20/1742, S. 17.

13 Vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020, Az. 9 A 9.19 („Fehmarnbeltquerung“), BeckRS 2020, 48543, Rn. 42 ff.

LNGG. Eine Bindung an die gesetzliche Bedarfsfeststellung bestünde nur dann nicht, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich wäre, weil es an jeglicher Notwendigkeit für das Vorhaben fehlte<sup>14</sup>. Hierfür bestehen für die Planfeststellungsbehörde keinerlei Anhaltspunkte, weil das Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Gasversorgung in Deutschland leisten wird.

Anders als die DUH in ihrer Stellungnahme vom 28.07.2022 andeutet, besteht auch keine zeitliche Beschränkung der Planrechtfertigung auf den Zeitraum „der zur unmittelbaren Abwendung oder Bewältigung einer Energieversorgungskrise unbedingt erforderlich ist“. Die gesetzliche Bedarfsfeststellung des § 4 LNGG sieht insoweit keine Befristung für die Bedarfsfeststellung vor. Vielmehr macht das LNGG z.B. in der Vorgabe, immissionsschutzrechtliche Genehmigungen bis 2043 zu befristen, deutlich, dass die Planrechtfertigung auch nach dem Willen des Gesetzgebers einen längerfristigen Zeitraum erfasst, der ggf. auch über den Zeitraum, der zur unmittelbaren Abwendung oder Bewältigung einer Energieversorgungskrise notwendig ist, hinausgeht.

Zweifel an dieser Beurteilung durch den Gesetzgeber und die Anwendung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben durch die Planfeststellungsbehörde ergeben sich auch nicht aus den Ausführungen der DUH, wonach es verfassungswidrig sei das LNGG so auszulegen, als ob in der Sache bereits endgültig über sämtliche der in seiner Anlage aufgeführten LNG-Vorhaben auf gesetzlicher Ebene entschieden worden wäre. Zur Stützung dieser Ansicht beruft sich die DUH auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19.07.1995 zum Bundesschienenwegausbaugesetz<sup>15</sup>. Hierin führt das Gericht in der Tat aus, dass es auf verfassungsrechtliche Bedenken stieße, wenn die angegriffenen Vorschriften dahingehend auszulegen wären, dass sie der Sache nach bereits endgültig über die Durchführung des fraglichen Verkehrsprojekts entschieden und so den Betroffenen die Möglichkeit abschnitten, ihre Belange in die Entscheidung einzubringen. Eine solche Auslegung des Gesetzes, so das Bundesverfassungsgericht weiter, sei jedoch weder durch dessen Wortlaut vorgezeichnet noch vom Gesetzgeber gewollt. Eine endgültige Entscheidung über das jeweilige Projekt finde vielmehr erst im Rahmen der Verwaltungsentscheidung statt, so dass es den Betroffenen unbenommen bleibe, die Berücksichtigung ihrer Belange rechtzeitig gegenüber der Verwaltung geltend zu machen. Gleiches gilt in Bezug auf das LNGG. Im Übrigen bestätigt das Bundesverfassungsgericht in der zitierten Entscheidung nochmals ausdrücklich die Verfassungsmäßigkeit einer verbindlichen gesetzlichen Bedarfsfeststellung, wie sie auch hier vorliegt. Im Energieleitungsbereich ist eine solche verbindliche gesetzliche Bedarfsfeststellung z. B. für die Stromleitungsvorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes in § 12e Abs. 4 EnWG enthalten und von der Rechtsprechung ebenfalls anerkannt. Die gesetzliche Bedarfsfeststellung und damit die Planrechtfertigung unterliegen somit auch unter diesem Gesichtspunkt keinen Bedenken.

Der Planrechtfertigung steht auch nicht entgegen, dass die erforderlichen Genehmigungsverfahren für den Betrieb der FSRU, deren Anbindung die ETL 185 dient, bislang

14 Z.B. BVerwG, Urteil vom 11.10.2017, Az. 9 A 14/16, NVwZ-Beilage 2018, 41, 43.

15 BVerfG, Beschluss vom 19.07.1995, Az. 2 BvR 2397/94.

noch nicht abgeschlossen sind. Bei Vorhaben, die – wie hier die FSRU, ihr mittelfristiger Liegeplatz in der Elbe und die ETL 185 – unterschiedlichen Zulassungsverfahren unterliegen, aber in einem funktionellen Zusammenhang stehen, hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer Prognose zu entscheiden, ob von der baldigen Errichtung und Inbetriebnahme des anderen Vorhabens und damit auch zugleich von einer Erforderlichkeit des jeweils in Frage stehenden Vorhabens ausgegangen werden kann<sup>16</sup>. Dies ist hier der Fall. Nach aktueller Planung der Vorhabenträgerin der FSRU soll diese zu Beginn des Jahres 2023 ihren Betrieb aufnehmen. Zum Anlegen der FSRU wird eine neue Infrastruktur benötigt, das Jetty Westbecken Brunsbüttel. Der hierfür erforderliche Antrag auf Planfeststellung ist beim zuständigen Amt für Planfeststellung Verkehr am 01.08.2022 gestellt worden. Damit die FSRU bereits vor Errichtung des Jettys in den Betrieb gehen kann, ist eine Interimslösung vorgesehen. Hierbei wird ein bisher dem Rohöl- und LPG-Umschlag vorbehaltenen Gefahrstoffliegeplatz genutzt. Auch für diese Interimslösung wird die ETL 185 benötigt. Die für die Realisierung der Interimslösung erforderlichen Genehmigungen (u. a. Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, störfallrechtliche Anzeige) sind bei den zuständigen Behörden beantragt. Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Informationen vor, die darauf schließen lassen würden, dass diese Genehmigungsverfahren nicht rechtzeitig positiv abgeschlossen werden könnten. Es ist daher von der baldigen Errichtung und Inbetriebnahme der FSRU auszugehen.

Lediglich vorsorglich sei schließlich darauf hingewiesen, dass für die ETL 185 auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung durch das LNGG die Planrechtfertigung zu bejahen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt dies voraus, dass das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist<sup>17</sup>. Maßstab hierfür sind die Ziele des Fachplanungsgesetzes, das die Planfeststellung anordnet<sup>18</sup>. Gemessen hieran besteht kein Zweifel daran, dass die Errichtung der ETL 185 vernünftigerweise geboten ist. Zweck des hier maßgeblichen EnWG ist die möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff (§ 1 Abs. 1 EnWG). Durch den Ausbau der LNG-Infrastrukturen wird die sichere und relativ preisgünstige Gasversorgung auf nationaler Ebene gewährleistet. Die Errichtung der erforderlichen Terminals und Fernleitungen ist notwendig, um eine alternative Versorgungsquelle zu den russischen Gasimporten zu schaffen, die bisher einen Anteil von 40 % des nationalen Gasverbrauchs ausmachen.

Ausdrücklich zurückzuweisen ist in diesem Zusammenhang der – rechtlich nicht relevante – Vorwurf der DUH, es fehle an einem Energie-Gesamtkonzept der Bundes- oder Landesregierung, in dem dargelegt werde, dass der Ausbau der LNG-Infrastrukturen zur Bewältigung der Energieversorgungskrise in Deutschland erforderlich sei. Diesem Vorwurf ist zunächst entgegenzuhalten, dass sich die Planrechtfertigung, wie zuvor dargestellt, ausschließlich nach den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes,

16 Vgl. OVG Münster, Urteil vom 24.08.2016, Az. 11 D 2/14.AK, BeckRS 2016, 52710, Rn. 62.

17 Str. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. IV C 21.74, BVerwGE 48, 56, 60; BVerwG, Urteil vom 07.07.1978, Az. IV C 79.76, BVerwGE 56, 110, 118.

18 BVerwG, Urteil vom 11.07.2001, Az. 11 C 14/00, NVwZ 2002, 350.

hier des EnWG, richtet. Ein von der Exekutive errichtetes Bedarfskonzept ist für die Planrechtfertigung eines Vorhabens daher ohne rechtliche Bedeutung. Ungeachtet dessen ist der Vorwurf aber auch der Sache nach unzutreffend. Denn ein Planungskonzept der Bundesregierung, wie die DUH es fordert, liegt tatsächlich vor. Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat zu einer Neubewertung der energie- und sicherheitspolitischen Lage in Deutschland durch die Bundesregierung geführt. Danach hat die aktuelle Entwicklung gezeigt, dass Russland keinen verlässlichen Energielieferanten mehr darstellt. Die Bundesregierung hat es sich deswegen zum Ziel gesetzt, die nationale Energieversorgung unabhängig von russischen Gaslieferungen zu machen. Dabei sieht sie den zügigen Ausbau der LNG-Infrastruktur als eine der effizientesten Bemühungen zur Erfüllung dieses Ziels an. In regelmäßigen Fortschrittsberichten<sup>19</sup> dokumentiert sie die bereits vorgenommenen Bemühungen, den aktuellen Stand und die zukünftig vorzunehmenden Schritte im Hinblick auf die Stabilisierung der nationalen Energieversorgung. Damit liegt dem Ausbau der LNG-Infrastrukturen ein hinreichendes Planungskonzept zugrunde. Der Vorwurf der DUH, es fehle an einem Gesamtkonzept, geht folglich fehl. Allein ein Dokument, das diesen Namen trägt, liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Die regelmäßig veröffentlichten Fortschrittsberichte dokumentieren jedoch hinreichend die von der Bundesregierung verfolgte Planung zur Sicherstellung einer unabhängigen und sicheren Gasversorgung.

Soweit die DUH meint, vor einem Ausbau alternativer Versorgungsinfrastrukturen müssten primär bestehende Energie-Einsparpotentiale umgesetzt werden, steht auch dies der Planrechtfertigung des Vorhabens nicht entgegen. Auch hier sei betont, dass es sich um einen rechtlich nicht relevanten Einwand handelt, der von vornherein ungeeignet ist, die Planrechtfertigung in Frage zu stellen. Ungeachtet dessen vermögen die von der DUH vorgebrachten Einwände in der Sache ebenfalls nicht zu überzeugen. Die DUH trägt in ihrer Stellungnahme vor, dass es des Baus neuer LNG-Terminals und Fernleitungen nicht bedürfe, da durch Einsparmaßnahmen der Großteil des aus Russland importierten Erdgases „substituiert“ werden könne. Dabei geht sie von einem Einsparpotential von bis zu 24 Mrd. m<sup>3</sup> Erdgas aus. Dieses Einsparpotential wird schon in dem Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) vom 08.04.2022, auf das die DUH verweist, als „optimistisches Szenario“ beschrieben. Eine Reduktion des Erdgasverbrauchs in dieser Höhe werde voraussichtlich mit einem signifikanten Rückgang der industriellen Produktion in Deutschland einhergehen. Ob es zu derart umfangreichen Einsparungen kommen wird, ist jedoch mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Zunächst müssten gesetzliche Regelungen erlassen werden, mit denen Industrie und Private zu weitgehenden Einschränkungen und Kürzungen verpflichtet würden. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit etwaige Einschränkungen und Einsparpflichten für Industrie und Private verfassungsrechtlich zulässig wären. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Energieversorgung der Bevölkerung Voraussetzung für die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz der Bürger ist<sup>20</sup>. Zum anderen ist nicht

19 Fortschrittsbericht Energiesicherheit vom 25.03.2022 und Fortschrittsbericht Energiesicherheit vom 01.05.2022.

20 BVerfG, Beschluss vom 20.03.1985, Az. 1 BvL 28/82.

ersichtlich, wie eine effektive Kontrolle der Einhaltung der Einsparmaßnahmen umgesetzt werden könnte. Sollten die erforderlichen Einsparungen nicht erreicht werden, käme es zwangsläufig zu einer nicht nur kurzfristigen Unterversorgung der Bevölkerung. Denn der dann erforderliche Ausbau alternativer Gasversorgungsstrukturen ist mit einer gewissen Vorlaufzeit verbunden. Vor diesem Hintergrund stellt die „Substituierung“ russischer Gaslieferungen durch Einsparmaßnahmen keine Alternative zum Ausbau alternativer Gasversorgungsstrukturen dar. Vielmehr sind Einsparmaßnahmen – wie von der Bundesregierung beabsichtigt und teilweise bereits mit Wirkung zum 01.09.2022 geschehen – gleichzeitig zu dem Ausbau alternativer Gasversorgungsstrukturen umzusetzen.

## **2. Kein Verstoß gegen zwingende Ge- und Verbote**

Die Plangenehmigung entfaltet gemäß § 43c EnWG i. V. m. §§ 141 Abs. 6, 142 Abs. 1 LVwG lediglich verfahrensrechtliche Konzentrationswirkung. Daher bleibt die Planfeststellungsbehörde an alle materiellen Rechtsvorschriften gebunden. Materiell-rechtliche Vorschriften, die strikte Ge- und Verbote enthalten, sind somit uneingeschränkt zu beachten. Das Vorhaben verstößt unter keinem Gesichtspunkt gegen solche Ge- und Verbote.

### **2.1. Zwingende technische Anforderungen / Störfallvorsorge**

Ein Versagungsgrund aufgrund von technischen Risiken der Planung ergibt sich nicht. Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG hat die Vorhabenträgerin ihre Leitung und alle damit im Zusammenhang stehenden Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Diesen Vorgaben wird das plangenehmigte Vorhaben gerecht.

Eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Planfeststellungsbehörde hat keine Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben. Die Beachtung der einschlägigen Normen wird unter anderem im Erläuterungsbericht<sup>21</sup> dargelegt.

Bezüglich der Einhaltung störfallrechtlicher Vorgaben wurde im Rahmen der Herstellung des Benehmens das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR), Abteilung Technischer Umweltschutz – Regionaldezernat Südwest als für die Einhaltung der Störfallverordnung zuständige Behörde beteiligt. Die Behörde hat in ihrer Stellungnahme vom 05.08.2022 darauf hingewiesen, dass es sich bei den Betriebsbereichen der Brunsbüttel Ports GmbH und der Covestro AG, in denen die ETL 185 im Wesentlichen verläuft, um Betriebsbereiche der oberen Klasse i.S.v. § 2 Nr. 2 12. BImSchV (Störfall-VO) handelt, für die die erweiterten Anforderungen der Störfallverordnung zu erfüllen sind. Die ETL 185 nutzt bereits belegte Rohrbrücken innerhalb dieser Betriebsbereiche. Bei diesen Rohrbrücken handelt es sich

---

21 Siehe dort S. 20 – 24.

regelmäßig um sicherheitsrelevante Anlagenteile, weil dort u.a. gefährliche Stoffe i.S.d. Anhangs I der 12. BImSchV in relevanten Mengen vorhanden sind bzw. die dortigen Rohrleitungen durchfließen. Daher ist zur Verhinderung von Störfällen sicherzustellen, dass die auf den Geländen der Betriebsbereiche genutzten Rohrbrücken der ETL 185 auch unter der Zusatzbelastung der DN600-Leitung konform mit der Technischen Regel für Anlagensicherheit (TRAS 320) sind. Ggf. sind die belegten Rohrbrücken nachzurüsten. Der Stellungnahme des LLUR und den Anforderungen im Hinblick auf das Störfallrecht wurde in der Plangenehmigung durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung Rechnung getragen. Auf die Nebenbestimmung unter A.III.5.2 wird verwiesen. Zudem wird auf die Nebenbestimmungen unter A.III.5.3 und A.III.5.4 Bezug genommen, die entsprechende Nachweispflichten etc. für die Bauausführung, Standsicherheit etc. enthalten.

Mit den vorstehend begründeten Nebenbestimmungen wurde im Übrigen auch den bauordnungsrechtlichen Forderungen der Stadt Brunsbüttel, untere Bauaufsichtsbehörde, aus der Stellungnahme vom 02.08.2022 entsprochen. Die Stadt hat darauf hingewiesen, dass zu prüfen sei, ob durch die Verlegung der ETL 185 in unmittelbarer Nähe zum Büro- und Verwaltungsgebäude der Brunsbüttel Ports GmbH Schutzvorkehrungen zu treffen seien. Die Brunsbüttel Ports GmbH betreibt mit dem Elbehafen einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG und fällt als solche unter die Störfallverordnung. Die ETL 185 ist jedoch nicht Bestandteil dieses Betriebsbereichs und fällt damit nicht unter das Störfallrecht. Es obliegt deswegen nicht der Vorhabenträgerin, sondern der Brunsbüttel Ports GmbH, umgebungsbedingte Gefahrenquellen zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die ETL 185 als Energieanlage i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG ist die technische Sicherheit auch mit Blick auf benachbarte Anlagen Dritter gewährleistet, wenn das Vorhaben gemäß den einschlägigen Sicherheitsanforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) und des technischen Regelwerks des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) errichtet und betrieben wird<sup>22</sup>. Das Regelwerk verfolgt mit Rücksicht auf die Besonderheiten von der öffentlichen Versorgung mit Gas dienenden Gashochdruckleitungen, mit denen im dicht besiedelten Bundesgebiet zwangsläufig Siedlungsgebiete durchquert oder zumindest gestreift werden müssen, ein primär auf die Sicherheit der Anlage selbst ausgerichtete Sicherheitskonzept, ohne dass es dafür über eventuelle Vorgaben des technischen Regelwerkes hinausgehender Vorkehrungen in Form von Abständen oder Sicherheitsvorkehrungen bedürfte. Das Verwaltungsgebäude der Brunsbüttel Ports GmbH wird gemäß dem DVGW-Regelwerk (G441, G466-1) als bebauter Bereich im Nahbereich (< 20 m) der Gasleitung behandelt. Im Betriebskonzept der Leitung wird u.a. aus diesem Grund festgelegt, dass die Leitung regelmäßig beflogen und sechs Mal jährlich begangen wird. Damit wird die Leitung sogar in kürzeren Intervallen überprüft, als es bei erdverlegten Leitungen außerhalb bebauter Gebiete üblich ist.

<sup>22</sup> OVG Münster, Urteil vom 04.09.2017, Az. 11 D 14/14.AK, juris Rn. 118.

## 2.2. Ziele der Raumordnung

Ungeachtet des Umstandes, dass das Vorhaben kein raumbedeutsames Vorhaben i.S.d. Raumordnungsgesetzes darstellt, stehen Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegen. Denn weder im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021) noch im Regionalplan für den Planungsraum IV – Schleswig-Holstein Süd-West (Fortschreibung 2005), zu dessen Planungsraum die Kreise Dithmarschen und Steinburg gehören, sind Ziele der Raumordnung enthalten, welche dem Vorhaben entgegenstehen.

Das Gegenteil ist vielmehr der Fall: Gemäß Ziffer 6.3.1 i.V.m. mit der Hauptkarte des Regionalplans ist das Industriegebiet Brunsbüttel und damit auch die Vorhabenflächen als Vorranggebiet für die industriell-gewerbliche Nutzung dargestellt (Ziel der Raumordnung). Die genehmigte Gashochdruckleitung entspricht einem industriell-gewerblichen Nutzungsanspruch und ist – wie die Infrastruktur der bereits vorhandenen Leitungen – für Industriegebiete typisch.

## 2.3. Naturschutzrecht

Gründe des Naturschutzes sprechen ebenfalls nicht gegen die Plangenehmigung. Das beantragte Vorhaben unterliegt u.a. den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LNatSchG SH), insbesondere den Vorgaben zur Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG, 8 ff. LNatSchG SH (hier i.V.m. § 6 LNGG), zum Biotopschutz gemäß §§ 30 BNatSchG, 21 LNatSchG SH, zum Netz NATURA 2000 gemäß §§ 34 BNatSchG, 22 ff. LNatSchG SH sowie den artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 44, 45 BNatSchG.

Sämtliche diesbezüglichen Vorgaben werden eingehalten, bzw. konnte die derzeit noch nicht mögliche Festsetzung der konkreten Kompensationsmaßnahmen aufgrund der Ausnahmeregelung des § 6 LNGG vorbehalten werden.

### 2.3.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht unter Berücksichtigung der in dieser Genehmigung angeordneten Nebenbestimmungen unter A.III.2 dieser Plangenehmigung den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG, 8 ff. LNatSchG SH, die vorliegend nach den Maßgaben des § 6 LNGG anzuwenden ist.

Gemäß §§ 13 BNatSchG, 8 ff. LNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Nach § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Sind die

Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, hat gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ist das Vorhaben im Ergebnis dieser Abwägung zulässig, hat der Verursacher nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen wurden gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG und § 11 LNatSchG im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde getroffen. Die Herstellung des Benehmens mit der obersten Naturschutzbehörde erfolgte am 03.08.2022 (AZ: V5310 – 63679/2022). Mit dem Herstellen des Benehmens wird auf die Nebenbestimmung unter A.III.2.14 verwiesen, durch welche sichergestellt wird, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen durch den Verursacher kompensiert werden. Das MEKUN als oberste Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 13.09.2022 sein Einvernehmen gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG erteilt und zugleich zugestimmt, dass in Anwendung von § 6 Abs. 1 Nr. 1 LNGG die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG erst nach Erteilung der Plangenehmigung festgesetzt werden. Die Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde dazu bis spätestens zum 31.12.2023 vorzulegen (vgl. Nebenbestimmung A.III.2.15). Anschließend wird hinsichtlich der festzusetzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen das Einvernehmen der obersten Naturschutzbehörde eingeholt.

Grundlage der nachfolgenden Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Erläuterungsbericht vom 12.07.22 (Anlage 1 der Plangenehmigungsunterlagen) einschließlich der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Anpassung der Bauausführung mit Schreiben vom 26.08.22 (Anlage 1 Anhang 2) und die darin insgesamt enthaltenen Angaben zu Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des geplanten Eingriffs sowie zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

#### 2.3.1.1. Eingriff sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Anbindungsleitung ETL 185 stellen einen solchen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil die Gestalt und Nutzung von Flächen verändert und auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher des Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben

sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot zielt damit nicht auf die Vermeidung des Eingriffs, sondern der mit ihm verbundenen nachteiligen Folgen ab.

Im Erläuterungsbericht des Fachplans sowie in Anlage 1 Anhang 2 der Plangenehmigungsunterlagen wurden alle erforderlichen Angaben gemacht, die für die Beurteilung des Eingriffes notwendig sind. Aus dem genannten Schreiben der Vorhabenträgerin ergibt sich, dass – anders im Erläuterungsbericht beschrieben – der letzte ca. 300 m lange Abschnitt der ETL 185 nicht unterirdisch, sondern oberirdisch auf provisorischen Stützen gelagert wird. Hierdurch kommt es zu geringeren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Genaue Angaben zur Aufbettung des Rohrstranges sind in der Änderungsunterlage vom 29.08.2022 aufgeführt<sup>23</sup>.

Es werden im Wesentlichen folgende Eingriffe, sogenannte Konflikte ausgelöst, denen zum Teil Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zugeordnet werden können.

#### Schutzgut Boden

- Konflikt: temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Arbeitsflächen  
Vermeidung: nicht möglich, demnach Ausgleich/Ersatz erforderlich
- Konflikt: Auswirkungen auf die obere Bodenschicht durch Befahren im Bereich des Arbeitsstreifens.  
Vermeidung: Verwendung druckmindernder Auflagen für Baufahrzeuge (V2)
- Konflikt: Bodenveränderungen  
Vermeidung: Nutzung vorhandener Infrastruktur (V1), Minimierung des Eingriffs in den Boden (V3) und getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden
- Konflikt: Bodenversiegelung im Bereich von Armaturenplätzen und Mess-/Regelstationen  
Vermeidung: nicht möglich. Demnach Ausgleich und Ersatz erforderlich

#### Schutzgut Pflanzen

- Konflikt: Auswirkungen auf die Vegetation in den Bauflächen  
Vermeidung: Verwendung druckmindernder Auflagen (V2)
- Konflikt: Beeinträchtigung des zu querenden Knicks  
Vermeidung: Einengung des Arbeitsstreifens (V5) und Abzäunen der Knickquerung
- Konflikt: Beeinträchtigung der Baumreihe an der Fährstraße durch Zuwegung  
Vermeidung: Abzäunen der Gehölze
- Konflikt: Auswirkungen auf Schwarzkiefern in den Bauflächen  
Vermeidung: nicht möglich. Demnach Ausgleich/Ersatz erforderlich

---

<sup>23</sup> Vgl. Anlage 1 Anhang 2 der Plangenehmigungsunterlagen.

- Konflikt: dauerhafter Verlust von Lebensraum für Sträucher und Gebüsche im Bereich des Schutzstreifens im südlichen Teil der Trasse  
Vermeidung: nicht möglich. Demnach Ausgleich/Ersatz erforderlich

### Schutzgut Tiere

- Konflikt: baubedingte Auswirkungen auf Tiere im Bereich des Baufeldes – Tiere aller Arten können temporär durch Lebensraumverlust oder Störungen beeinträchtigt werden
  - o Offenlandbrüter, Gehölzbrüter  
Vermeidung: Besatzkontrolle und ggf. Bauzeitenregelung bei Feststellen von Besatz
  - o Amphibien  
Vermeidung: Besatzkontrolle und ggf. Aufstellen von Amphibienschutzzäunen an durch die UBB identifizierten Flächen mit Amphibienvorkommen, Umsiedlung aufgefundenener Individuen in geeignete Lebensräume
- Konflikt: anlagebedingter Lebensraumverlust im Bereich der Stationen  
Vermeidung: nicht möglich, es werden Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen erforderlich – multifunktionale Kompensation ist möglich

### Schutzgut Landschaftsbild

- Konflikt: Landschaftsbildveränderungen durch neu errichtete Stationen  
Keine Maßnahmen zu Vermeidung nötig, da das Landschaftsbild im Industriegebiet bereits sehr vorbelastet ist und die Auswirkungen durch neue Stationen geringfügig ausfallen.  
In diesem Zusammenhang bedarf es auch keiner Genehmigung des nachrichtlich erwähnten und in der Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 02.08.2022 angesprochenen Rohrlagerplatzes auf dem Gelände der Covestro AG, weil dieser Platz schon derzeit als Mehrzweckfläche, unter anderem auch als Rohrlagerplatz genutzt wird und bereits entsprechend befestigt ist.

Es werden demnach folgende allgemeine schutzgutübergreifende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

- Nutzung vorhandener Infrastruktur (V1)
- Verwendung druckmindernder Auflagen für Baufahrzeuge (V2)

- Minimierung des Eingriffs in den Boden (V3)
- Umweltbaubegleitung (V4)
- Einengung des Arbeitsstreifens; Schutzzäune (V5)

Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen, welche ebenfalls zur Vermeidung von Eingriffen in das Schutzgut Tiere im Sinne der Eingriffsregelung gelten sind folgende:

- Bedarfsweise Bauzeitenregelung zum Schutz von Brutvögeln (VAr1)
- Bedarfsweise Errichtung von Amphibienschutzzäunen (VAr2)

### 2.3.1.2. Ausgleich und Ersatz

Die Vorhabenträgerin hat beantragt, von der Möglichkeit des § 6 LGG Gebrauch zu machen, wonach die Festsetzung von Ausgleich und Ersatz erst zu einem späteren Zeitpunkt bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgt. Konkrete Kompensationsmaßnahmen hat sie in ihre Planunterlagen daher nicht aufgenommen. Hierzu hat sie auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde in Besprechungen angeführt, dass eine Kompensation voraussichtlich durch die Inanspruchnahme eines Ökokontos gem. § 16 BNatSchG, § 10 LNatSchG i. V. m. der Ökokontoverordnung des Landes SH erfolgen wird, die Planung hierzu jedoch noch nicht bis zu einer Unterzeichnungsreife für konkrete Ökokonten abgeschlossen ist.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, sie durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben weiterhin Beeinträchtigungen, die der Kompensation (Ausgleich oder Ersatz) bedürfen.

Denn die verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind als unvermeidbar zu beurteilen und nach § 15 BNatSchG zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Ausgleich und Ersatz stehen dabei gleichrangig nebeneinander<sup>24</sup>. Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen<sup>25</sup>. Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich,

<sup>24</sup> Hendler/Brockhoff, NVwZ 2010, 733, 735.

<sup>25</sup> BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, Az. 7 A 3/10, juris Rn. 44.

aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt<sup>26</sup>. Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet<sup>27</sup>, sodass die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist.

Es liegt nach § 6 Nr. 1 LNGG im Ermessen der Planfeststellungsbehörde, die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG von der Zulassung des Vorhabens zeitlich zu entkoppeln. Vor dem Hintergrund der Dringlichkeit der Zulassung und Realisierung des hiesigen Vorhabens ist die nachträgliche Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zweckmäßig, um das Zulassungsverfahren durch die Konzipierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie eine behördliche Prüfung der Maßnahmen nicht zu verzögern. Die Planfeststellungsbehörde hält einen Zeitraum von zwei Jahren nach Erteilung der Plangenehmigung für die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angesichts des zeitlichen Umfangs der Konzipierung der Maßnahmen sowie der erforderlichen behördlichen Prüfungen für angemessen. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bestehen außerdem keine Anhaltspunkte dafür, dass eine rechtzeitige Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem von § 6 Nr. 2 LNGG vorgegebenen zeitlichen Rahmen nicht erfolgen wird.

#### 2.3.1.3. Bilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt nach der mit dem AfPE und MELUR (heutiges MEKUN) abgestimmten Methodik multifunktional für Eingriffe in den Naturhaushalt (d.h. nicht getrennt nach Eingriffen in verschiedene Schutzgüter), die sich an die Vorgehensweise des „Orientierungsrahmens zur Kompensationsermittlung für Straßenbauvorhaben“ anlehnt (vgl. Stellungnahme des MEKUN vom 03.08.2022). Grundlage für die Berechnung ist die Größe der tatsächlich vom Eingriff betroffenen Fläche. Zu entfernende Einzelbäume sowie ggf. notwendige Eingriffe in das Knicknetz werden gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz dargestellt und bilanziert.

Aufgrund der Brisanz der drohenden Gasmangellage und der deshalb notwendigen, unter einem besonderen Zeitdruck erfolgten Planung der Anbindungsleitung ETL185 kann es während der abschließenden Planung und der Bauausführung zu unerwarteten Anpassungen kommen, welche die Vorhabenträgerin nicht oder nur bedingt beeinflussen kann. Ebenso konnten einige untergeordnete Widersprüche in den Planunterlagen (z. B. textliche und zeichnerische Angaben zu Arbeitsstreifen) nicht vollständig ausgeräumt werden und hat die Vorhabenträgerin durch die kurzfristige Änderung der Bauweise im nördlichen Teilstück der Leitung in Anlage 1 Anhang 1 und Anhang 2 der Planunterlagen hinsichtlich der zu bilanzierenden Flächen Änderungsbedarf dargestellt, der in der Bilanzierung zunächst nicht vollständig abgebildet werden konnte.

<sup>26</sup> BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010, Az. 7 VR 2/10, juris Rn. 23.

<sup>27</sup> Vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35/97, juris Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 17. August 2004, Az. 9 A 1/03, juris Rn. 23.

Um eine Verzögerung des Vorhabens zu vermeiden, wird die im Erläuterungsbericht dargestellte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung daher nur vorläufig festgestellt, wie in den Stellungnahmen der obersten Naturschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dithmarschen vorgeschlagen. Dies ist mit den Anforderungen des BNatSchG trotz der in § 6 LGG nur für die Festsetzung der Kompensation, nicht aber für die Festsetzung des Kompensationsbedarfs enthaltene zeitliche Aufschubmöglichkeit vereinbar, denn es ist nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass der tatsächliche Kompensationsbedarf allenfalls geringer, keinesfalls aber höher ausfallen wird, als im Erläuterungsbericht (Anl. 1, Pkt. 6.6.7) dargestellt. Ein Kompensationsbedarf in dieser Höhe wird daher mit dieser Plangenehmigung festgestellt, sodass die Eingriffe nicht ohne eine unmittelbare Verknüpfung mit einer Kompensationsverpflichtung genehmigt werden. Eine solche Auflösung des Zusammenhangs zwischen Eingriff und Festsetzung der grundsätzlichen Kompensationsverpflichtung konnte durch die unveränderte Aufnahme der Planunterlage Anlage 1 Kap. 6.6.7 in den genehmigten Umfang der Planung vermieden werden. Aufgrund der oben genannten Überlegungen soll der Vorhabenträgerin hiermit die Möglichkeit gegeben werden, das Vorhaben zügig umzusetzen und eine etwaige Verringerung des tatsächlichen Kompensationsbedarfs durch die in Anl. 9 und 10 der Planunterlagen enthaltenen Veränderungen im Nachgang geltend zu machen. Entsprechend der Nebenbestimmungen unter A.III.2.14 und A.III.2.15 sind die angepasste Bilanzierung sowie die abschließende Nachbilanzierung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Auf Grundlage dieser Bilanzierungen werden die bis zum 31.12.2023 vorzuschlagenden Kompensationsmaßnahmen dahingehend überprüft, ob diese sowohl qualitativ, also hinsichtlich eines multifunktionalen Ausgleichs- bzw. Ersatzes, als auch quantitativ geeignet sind, die Beeinträchtigungen kompensieren. Sofern es der Vorhabenträgerin im Zuge dieser Nachbilanzierung nicht zweifelsfrei gelingen sollte, einen geringeren Kompensationsbedarf nachzuweisen, trägt sie das Risiko einer etwaigen Überkompensation.

Nach alledem kann der Darstellung in den vorgelegten Planunterlagen gefolgt werden. Somit konnten die vorhabenbedingten Eingriffe mit der Genehmigung des Plans zugelassen werden.

#### 2.3.1.4. Naturschutzfachliche Abwägung

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Dies gilt gem. § 9 Abs. 3 LNatSchG dann nicht, wenn dem Eingriff andere Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen. Da sämtliche Beeinträchtigungen entweder vermieden oder ausgeglichen bzw. ersetzt werden können, bedarf es keiner Abwägung. Selbst wenn eine Abwägung erforderlich wäre, wären den zugunsten dieses Vorhabens streitenden Belangen der Allgemeinheit

an einer sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgung ein besonderer Wert beizumessen.

### 2.3.2. Gesetzlicher Biotopschutz

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gemäß §§ 30 Abs. 2 BNatSchG, 21 LNatSchG verboten. Zu solchen Zerstörungen oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen wird es vorliegend nicht kommen.

Im näheren Umfeld des Vorhabens liegen zwei gesetzlich geschützte Biotope.

Zum einen besteht ein als gesetzlich geschütztes Biotop festgesetzter röhrichtbestandener Graben nördlich des Hafengeländes der Brunsbüttel Ports GmbH. Dieser befindet sich jedoch in einer Entfernung von ca. 50 m der für das Vorhaben genutzten Bestandstrasse der Abwasserleitung. Die Flächen werden zudem nicht für Arbeitsflächen oder Zuwegungen beansprucht und sind überdies durch einen Bahndamm von der Vorhabentrasse getrennt. Eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Biotops kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Zum anderen besteht nördlich der Fährstraße im Bereich der Bestandsleitung ein als gesetzlich geschütztes Biotop zu qualifizierender Knick. Dieser ist im Bereich der Bestandsleitung jedoch auf einer Breite von ca. 7-8 m unterbrochen. Der Knick wird durch das Vorhaben lediglich in diesem – ohnehin unterbrochenen Bereich – gequert. Auf den entsprechenden Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan<sup>28</sup> wird verwiesen.

Etwaige Beeinträchtigungen des Knicks werden zusätzlich durch die plangenehmigte Maßnahme V5<sup>29</sup> ausgeschlossen. Diese sieht für den in Rede stehenden Bereich eine Einengung des Arbeitsstreifens auf die Breite der bereits bestehenden Knickdurchquerung vor. Darüber hinaus sieht die Maßnahmen V5 vor, dass die unmittelbar an das Baufeld angrenzenden Gehölzbestände des Knicks durch die Errichtung eines temporären Schutzzaunes während der Bauphase geschützt werden, so dass dadurch sowohl eine teilweise Entfernung des Knicks als auch ein Rückschnitt sowie eine unbeabsichtigte Beschädigung der Gehölze oder des Knickwalls durch ein Anfahren vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der plangenehmigten Maßnahme V5 können Zerstörungen oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen des Knicks und damit ein Verstoß gegen §§ 30 Abs. 2 BNatSchG, 21 LNatSchG SH folglich sicher ausgeschlossen werden.

### 2.3.3. Artenschutzrecht

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der in dieser Genehmigung zu Ziffer A.III.2 angeordneten Nebenbestimmungen beachtet.

28 Anlage 1 zum Erläuterungsbericht.

29 S. 42 des Erläuterungsberichts.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- (1.) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
- (2.) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen),
- (3.) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4.) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL (92/43/EWG) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde noch nicht erlassen. Aufgrund dieser Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die lediglich nach nationalem Recht geschützten Arten im Hinblick auf die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hier nicht gesondert zu prüfen.

Die Vorhabenträgerin hat in Kap. 6 des Erläuterungsberichtes nachvollziehbar dargestellt, dass sie im Rahmen einer Begehung der Leitungstrasse auf dem Gelände der Brunsbüttel Ports GmbH und der Covestro AG nur solche Vegetationsstrukturen bzw. Biotoptypen festgestellt hat, mit deren Hilfe sich durch die Analyse von Habitatansprüchen und Verhaltensweisen ausreichende Rückschlüsse auf das (Nicht-)Vorhandensein von bestimmten Arten oder Artengruppen ziehen lassen. Im Zuge einer Relevanzanalyse wurde ermittelt, welche Konflikte sich durch das Vorhaben in Bezug auf die vorkommenden Arten ergeben können und durch welche vorsorglichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen eine Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

Da für die zu errichtende Rohrleitung vornehmlich bereits vorhandene Rohrbrücken genutzt werden und die Arbeitsfläche im Bereich des zu querenden Knicks eingeengt wird, wurde bereits im technischen Planentwurf das Vermeidungsgebot auch hinsichtlich des Artenschutzes beachtet.

Unter Berücksichtigung der Kartierung der Biotoptypen und der Wirkfaktoren des Vorhabens sind demnach folgende Artengruppen für eine artenschutzrechtliche Betrachtung relevant:

- Avifauna: Durch die intensive Nutzung des Geländes im Industriegebiet finden sich im Bereich des Leitungsverlaufs nur wenige geeignete Niststrukturen für Vögel. Für Gehölzbrüter sind am ehesten die durch Sukzession aufgewachsenen Gebüsche im südlichen Teil der Trasse und der zu querende Knick geeignet. Wiesen- und Offenlandbrüter sind durch die störenden Strukturen und die intensive Nutzung im Industriegebiet nicht zu erwarten. Andere geeignete Habitatstrukturen für weitere Vogelgilden finden sich nicht im Vorhabengebiet. Da die Arbeiten ab Mitte September gegen Ende der Brutzeit (01.03. – 30.09.) beginnen, ist nur im Ausnahmefall mit nistenden oder brütenden Vögeln zu rechnen. Um eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen auszuschließen, wird durch die Umweltbaubegleitung der Arbeitsbereich und das nähere Umfeld auf Besatz kontrolliert, und es wird erst nach negativer Besatzkontrolle mit den Arbeiten begonnen. Sollte ein Besatz festgestellt werden, wird der jeweilige Bereich von der Umweltbaubegleitung ausreichend groß abgegrenzt und bis zum Ende des Brutgeschehens von der Bautätigkeit ausgespart (vgl. VAR1).
- Fledermäuse: Im direkten Umfeld des Vorhabens befinden sich keine geeigneten Quartierstrukturen. Die Schwarzkiefern am nördlichen Ende der Leitungstrasse weisen keine Tagesverstecke oder Höhlen auf. Um eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen auszuschließen, wird erst nach negativer Besatzkontrolle durch die Umweltbaubegleitung mit den Arbeiten begonnen. Ungeachtet dessen ist im Vorhabengebiet allenfalls hinsichtlich der Nahrungssuche mit Fledermäusen zu rechnen. Aufgrund der zeitlich sehr begrenzten Bautätigkeit und der fehlenden Konfliktlagen kann daher die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.
- Herpetofauna: Reptilien oder für diese Artengruppe geeignete Habitatstrukturen konnten im Vorhabengebiet nicht festgestellt werden, sodass eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

Ein konkreter Nachweis von Amphibien besteht nicht, jedoch gibt es durch Entwässerungsgräben geeignete Habitatstrukturen für häufige Arten ohne besondere Ansprüche, wie Erdkröte, Grasfrosch oder Teichmolch, und in der Wanderungszeit im Herbst ist unter Umständen auch mit wandernden Amphibien der häufigen Arten zu rechnen. Vorkommen besonders geschützter Arten, wie Kammmolch oder Moorfrosch sind weder bekannt noch anhand der vorhandenen Habitatstrukturen zu erwarten. Daher ist die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nicht zu erwarten.

Um eine solche Verwirklichung ausschließen zu können, werden im Trassenbereich und im näheren Umfeld durch die Umweltbaubegleitung Besatzkontrollen durchgeführt. Sollten Amphibien festgestellt werden, werden in den betroffenen Bereichen der Arbeitsflächen und Zufahrten temporäre Schutzzäune errichtet und angetroffene Individuen in geeignete Habitate umgesiedelt (vgl. VAR2).

Vorkommen weiterer Arten seltener oder besonders geschützter Tiere sind im Vorhabengebiet nicht bekannt und aufgrund der Habitatanalyse auch nicht zu erwarten.

Somit ist durch das zu erwartende Artinventar, die vorhandenen Vegetationsstrukturen und die geplanten allgemeinen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eine Tötung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1, eine erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich der vorkommenden Artengruppen Avifauna, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien nicht zu besorgen.

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen zur Vermeidung von Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme nach § 44 Abs. 5 wird vorhabenbedingt nicht erforderlich, da die im Erläuterungsbericht beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet sind, eine Verwirklichung der entsprechenden Verbote auszuschließen. Das Vorhaben ist somit in Bezug auf § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

#### **2.3.4. Gebietsschutz**

##### Natura 2000-Gebiete

Ein Versagungsgrund für die beantragte Plangenehmigung war auch aufgrund der in §§ 34 ff. BNatSchG niedergelegten Schutzbedürfnisse für Natura 2000-Gebiete nicht gegeben. Ebenso konnte eine Beeinträchtigung weiterer Kategorien des Gebietsschutzes ausgeschlossen werden.

Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung

des Gebietes dienen. Ein Projekt ist unzulässig, wenn die Prüfung ergibt, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn hierdurch eine Gefährdung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele droht. Grundsätzlich ist daher jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden. Ob ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG führen kann, ist vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls beantwortet werden muss.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet DE 2323 – 392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ befindet sich südlich des geplanten Vorhabens in ca. 500 m Entfernung. Die im Erläuterungsbericht beschriebene Leitungstrasse ist aufgrund der Entfernung zum o.g. FFH-Gebiet und der vornehmlich temporären Wirkfaktoren während der Bautätigkeit nicht geeignet, die Erhaltungsgegenstände und –ziele erheblich zu beeinträchtigen.

Somit konnte bereits von vornherein aufgrund der geringen projekt-spezifischen Auswirkungen eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke bzw. Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen werden. Es bedurfte daher keiner (weiteren) Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem nahegelegenen FFH-Gebiet.

#### Weiterer Gebietsschutz

Im direkten Umfeld des Vorhabens befinden sich keine ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete sowie Kompensations- bzw. Ökokontoflächen. Durch die geringen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens ist nicht mit einer Beeinträchtigung von Schutzgebieten in der Nähe des Vorhabens zu rechnen.

## **2.4. Gewässerschutz**

Dem Gewässerschutz ist durch die gegenständliche Planung und die unter Ziffer A.III.2 dieser Plangenehmigung angeordneten Nebenbestimmungen Genüge getan.

### **2.4.1. Wasserrechtliche Erlaubnis**

Über die mit einem plangenehmigungsbedürftigen Vorhaben verbundene Benutzung eines Gewässers entscheidet die Planfeststellungsbehörde.<sup>30</sup> Es kommt zwar zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration; § 19 Abs. 1 WHG sieht aber keine Entscheidungskonzentration vor, weshalb die wasserrechtliche Entscheidung als rechtlich

---

<sup>30</sup> Vgl. zur entsprechenden Anwendung von § 19 Abs. 1 WHG: Pape, in: Landmann/Rohmer, § 19 WHG, Rn. 17, Umweltrecht, 97. EL Dezember 2021.

selbständiges Element neben die Plangenehmigung tritt. Die Erlaubnis für die Benutzung des Grundwassers bedarf gemäß § 19 Abs. 3 HS 1 WHG des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser wird in A.II dieser Plangenehmigung im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen erteilt. Die untere Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen hat mit Schreiben vom 13.09.2022 ihr Einvernehmen erteilt. Grundlage hierfür sind der wasserrechtliche Antrag in den Anlagen 7, 7.1, 7.2 und Anlage 1 Anhang 2 der Plangenehmigungsunterlagen sowie die unter A.III.2 enthaltenen Nebenbestimmungen.

#### **2.4.2. Zulässigkeit des Vorhabens nach wasserrechtlichen Vorschriften**

Das beantragte Vorhaben steht unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen in Einklang mit wasserrechtlichen Vorschriften. Die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 WHG werden eingehalten. Die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis konnte nach Ausübung des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden.

Die Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser ist gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 WHG im Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde. Entsprechend der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser ist dieses gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 3).

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Es sind aufgrund der vorhabenbedingten Grundwasserentnahmen keine schädlichen Grundwasserveränderungen zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot (§ 47 Abs. 1 WHG) vereinbar. Auch das Gebot der Trendumkehr wird eingehalten. Überdies stehen die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG der Grundwasserbenutzung nicht entgegen. Vorhabenbedingte Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen Dritter sind nicht zu erwarten.

##### **2.4.2.1. Keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten**

Es sind keine vorhabenbedingten schädlichen Gewässerveränderungen i.S.d. § 3 Nr. 10 WHG zu erwarten. Schädliche Gewässerveränderungen sind danach Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere

die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Auf der Grundlage des untersuchten Ist-Zustandes ist belastbar dargelegt worden, dass infolge der vorhabenbedingten Grundwasserentnahmen keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Der Ist-Zustand wurde sowohl im Hinblick auf die Untergrundbeschaffenheit als auch die Grundwasserbeschaffenheit untersucht.

Für die Beschreibung der Untergrundbeschaffenheit hat die Vorhabenträgerin den Bericht der im Auftrag der German LNG-Terminal GmbH durchgeführten Baugrunduntersuchung durch die Firma Fugro herangezogen. Daraus ergibt sich ausweislich der Planunterlagen, dass aufgrund des Baus des Nord-Ostsee-Kanals Ende des 19. Jahrhunderts im Hafen Brunsbüttel großflächige Erdarbeiten durchgeführt wurden und die oberflächennahen Schichten innerhalb des vorgesehenen Standortes für das LNG-Terminal infolgedessen anthropogen überprägt sind. Die Mächtigkeit der anthropogenen Aufschüttung innerhalb des Projektgebietes, die aus Sand und Ton mit teilweise organischen Stoffen und Bauschutt besteht, variiert in den durch die Firma Fugro abgeteufte Bohrungen zwischen 1,60 m und 2,00 m. Darunter befinden sich holozäne Sedimente aus organischem Ton und Torf mit vereinzelt Muschelfragmenten. Der Grundwasserstand der Aufschlüsse liegt zwischen 1,60 m unter Geländeoberkante (GOK) bis 2,10 m unter GOK.

Bei dem hier in Rede stehenden Grundwasserkörper handelt es sich um einen Hauptgrundwasserleiter. Im Zuge der Baugrunduntersuchung wurden durch die Firma Fugro im Zusammenhang mit dem German LNG Terminal drei Wasserproben auf die Parameter pH-Wert, Chlorid und Sulfat untersucht. Die Ergebnisse können auch für dieses Vorhaben herangezogen werden, um einen stichprobenartigen Eindruck von der Schwankungsbreite der Grundwasserbeschaffenheit hinsichtlich der Stoffe Chlorid und Sulfat zu erhalten. Die entnommenen Wasserproben weisen eine erhöhte Chloridkonzentration auf; die übrigen Parameter bewegen sich innerhalb der Schwankungsbreite<sup>31</sup>.

Ausweislich des Landwirtschafts- und Umweltatlasses des Landes Schleswig-Holstein befinden sich im Umfeld der Trasse drei bekannte Grundwasserentnahmen, die zwischen ca. 200 bis 500 m entfernt von der Trasse liegen<sup>32</sup>. Der obere Grundwasserleiter innerhalb der bindigen Böden der obersten Marschsedimente wird nicht wirtschaftlich in Form von Grundwasserentnahmen durch die Landwirtschaft, öffentliche Trinkwasserversorgung oder für private Trinkwasserfassungen genutzt. Die erlaubten Grundwasserbenutzungen beziehen sich auf den gut durchlässigen, tiefer liegenden Hauptgrundwasserleiter.

---

31 Vgl. Anlage 7 Tabelle 1 sowie Anlage 7 Anhang 2 der Plangenehmigungsunterlagen.

32 Vgl. Anlage 7 der Plangenehmigungsunterlagen.

Die geplante Entnahme von Grundwasser lässt schädliche Gewässerveränderungen des Grundwasserleiters nicht erwarten. Dies ergibt sich vor allem aus dem geringen Umfang der geplanten Grundwasserentnahme sowie aus der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Grundwasserhaltung. Überdies sind aufgrund der vorgesehenen Grundwasserentnahme keine Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte zu erwarten.

Nach den ursprünglichen Planungen der Vorhabenträgerin sollte der Umfang der vorgesehenen Entnahme von Grundwasser ca. 74.160 m<sup>3</sup> betragen. Hierauf bezieht sich auch das von der unteren Wasserbehörde erteilte Einvernehmen. Der überwiegende Teil der danach erforderlichen Grundwasserentnahme sollte auf die Erstellung des Rohrgrabens auf einer Strecke von 300 m am nördlichen Ende der Baumaßnahme entfallen (45.360 m<sup>3</sup>). Im weiteren Verlauf des Plangenehmigungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin allerdings ihre Planung zur Bauausführung angepasst. In diesem Zuge wird die ursprünglich vorgesehene Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Grundwasserabsenkung für die Erstellung des erdverlegten Leitungsabschnitts deutlich reduziert. Nach der geänderten Bauausführung wird der zunächst noch unterirdisch geplante Leitungsabschnitt bis auf zwei kurze Querungen privater Wege nunmehr ebenfalls übermäßig verlegt werden. Damit reduziert sich die ursprünglich geplante Grundwasserentnahme erheblich.

Die insoweit von der Vorhabenträgerin vorgelegte Ermittlung des Umfangs der geplanten Grundwasserentnahmen ist hinreichend belastbar. Der ermittelte Umfang der Grundwasserentnahme basiert auf den für die jeweiligen geplanten Maßnahmen anzusetzenden Fördermengen. Diese konnten mit Hilfe der Erkenntnisse aus den durch die Firma Fugro durchgeführten Baugrunduntersuchungen belastbar bestimmt werden. Hierzu wurde unter anderem die hydraulische Durchlässigkeit, das heißt die schwerkraftbedingte Abflussgeschwindigkeit, mit der Wasser im Boden versickert, der sog. Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) zugrunde gelegt<sup>33</sup>. Mithilfe dieses Parameters sowie des ermittelten Grundwasserstandes wurde die Reichweite der Grundwasserabsenkung sowie der Grundwasserandrang für eine Baugrube berechnet<sup>34</sup>.

Der danach zugrunde zu legende Umfang der Grundwasserentnahme im Rahmen der Grundwasserhaltung ist so gering, dass bereits deshalb schädliche Gewässerveränderungen eines Hauptgrundwasserleiters nicht zu erwarten sind. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Wasserhaltung auch nur temporär erforderlich ist. Die Wasserhaltungsmaßnahmen werden innerhalb des geplanten Bauzeitenraums ab September bis Dezember 2022 durchgeführt. Die Wasserhaltung für eine Baugrube je Armaturenplatz ist maximal bis zu 20 Tage erforderlich. Die Wasserhaltung für jeweils zwei Baugruben, für Sleeperfundamente, ist bis zu fünf Tagen erforderlich<sup>35</sup>. Darüber hinaus ist die Wasserhaltung auch räumlich begrenzt<sup>36</sup>.

---

33 Vgl. Anlage 7, S. 12 der Plangenehmigungsunterlagen.

34 Vgl. Anlage 7, S. 12 f. der Plangenehmigungsunterlagen.

35 Vgl. Anlage 7, S. 12 f. der Plangenehmigungsunterlagen.

36 Vgl. hierzu Anlage 7, S. 14 der Plangenehmigungsunterlagen

Es steht nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde mit hinreichender Sicherheit fest, dass aufgrund des geringen Umfangs der geplanten Grundwasserentnahmen schädlichen Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind. Überdies ist die Entnahme von Grundwasser lediglich temporär und räumlich stark begrenzt.

#### 2.4.2.2. Einhaltung der Bewirtschaftungsziele

Die geplante Entnahme von Grundwasser steht überdies mit den in § 47 WHG für Grundwasser vorgesehenen Bewirtschaftungszielen in Einklang. Danach ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 3).

Es wurden die maßgeblichen Wirkprozesse des Vorhabens dahingehend geprüft, inwieweit sie Auswirkungen auf Zustand und Menge des Grundwassers haben könnten. Im Ergebnis kommt es weder zu mengenmäßigen oder chemischen Verschlechterungen des Grundwassers noch wird das Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG durch das Vorhaben gefährdet. Das Gebot der Trendumkehr wird ebenfalls eingehalten.

Die geplante Entnahme von Grundwasser führt zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers. Eine solche kann bereits aufgrund des geringen Umfangs der Grundwasserentnahme im Rahmen der Grundwasserhaltung ausgeschlossen werden. Die geringfügige und darüber hinaus kurzzeitige Entnahme im dargestellten Umfang ist nicht geeignet, sich auf den mengenmäßigen Zustand des Hauptgrundwasserleiters auszuwirken.

Darüber hinaus kann auch eine Verschlechterung des chemischen Zustands ausgeschlossen werden. Es werden keine Stoffe in das Grundwasser eingebracht oder eingeleitet. Die Wiedereinleitung des Grundwassers ist nicht vorgesehen und damit auch nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Grundwasserableitung erfolgt in die bestehenden Abwassersysteme der Betriebsgelände der Brunsbüttel Ports GmbH und der Covestro AG. Insoweit ist eine vorhabenbedingte chemische Veränderung des Grundwasserkörpers ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass verbleibende Bohrlöcher jeweils schichtgerecht mit Sandgemischen bzw. bei bindigen Bereichen mit Quelltonen verfüllt werden, um die natürlichen hydrologischen Verhältnisse wiederherzustellen.

Das Vorhaben steht auch der Einhaltung des Verbesserungsgebotes nicht entgegen. Das Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands wird durch das Vorhaben nicht gefährdet. Es kann aufgrund des Umfangs der Grundwasserentnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers vorhabenbedingt gefährdet wird.

Das Gebot der Trendumkehr, wonach das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends steigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden, ist ebenfalls eingehalten (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

#### 2.4.2.3. Anforderungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt und keine nachteiligen Einwirkungen auf Rechte Dritter

Es sind keine vorhabenbedingten Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften zu erwarten. Es kommt zu keinen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder auf Altlasten<sup>37</sup>. Überdies sind auch keine Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte zu erwarten. Aufgrund der witterungsbedingten und jahreszeitlichen Schwankungen der tatsächlich anfallenden Wassermengen wurden in den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Berechnungen der maximalen Reichweiten der Absenktrichter konservative Grundwasserstände zugrunde gelegt<sup>38</sup>. Danach liegt die Reichweite der Absenkung für die Armaturenplätze und die Sleeperfundamente bei jeweils ca. 60 m – für den Rohrleitungsgraben etwa bei 120 m. Mit Auswirkungen auf benachbarte Grundwasserentnahmen oder Grundwassermessstellen ist aufgrund der insgesamt geringen Reichweiten bis rechnerisch 120 m ebenso wenig zu rechnen wie mit Schäden an Anlagen Dritter, zumal die Grundwasserabsenkung mit zunehmender Entfernung vom Absenkbereich exponentiell abnimmt<sup>39</sup>.

Dementsprechend hat auch die untere Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen mit Stellungnahme vom 02.08.2022 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der Erlaubnis bestehen, und das unter Übersendung der beabsichtigten Nebenbestimmungen erbetene Einvernehmen zu der wasserrechtlichen Benutzungserlaubnis am 13.09.2022 erteilt.

#### 2.4.2.4. Bewirtschaftungsermessen

Die Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen). Sie konnte nach dem Zweck dieser Ermächtigung, der Berücksichtigung einer effektiven Gefahrenabwehr und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit erteilt werden. Die Erteilung der Erlaubnis war für den beantragten Neubau der ETL 185 unabdingbar. Die Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde konnte im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen getroffen werden, weil keine Versagungsgründe bestehen und die unverzügliche Inbetriebnahme der ETL 185 im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis steht dem Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen, nicht

37 Vgl. Anlage 7, S. 15 der Plangenehmigungsunterlagen.

38 Vgl. Anlage 7, S. 14 der Plangenehmigungsunterlagen.

39 Vgl. Anlage 7, S. 14 f. der Plangenehmigungsunterlagen.

entgegen. Die erteilte Benutzungserlaubnis erlaubt die Entnahme von Grundwasser in einem sehr geringen Umfang, wodurch es weder im Hinblick auf den mengenmäßigen noch auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers zu nachteiligen Veränderungen kommen wird.

Nach alledem steht das plangenehmigte Vorhaben bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

## 2.5. Küstenschutz und Deichsicherheit

Die Belange der Deichsicherheit und des Küstenschutzes sind unter Berücksichtigung der unter A.III.4 dieser Plangenehmigung festgelegten Nebenbestimmungen gewahrt.

Die vorhabenbedingte Benutzung der Landesschutzdeiche im Sinne von § 65 Nr. 1 LWG ist ausnahmsweise zulässig. Nach § 70 Abs. 1 LWG ist jede Benutzung des Deiches einschließlich seines Zubehörs, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen unzulässig. Nach § 70 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LWG ist es insbesondere verboten, auf oder in dem Deich Anlagen zu errichten sowie Rohre oder Kabel zu verlegen. Nach § 70 Abs. 3 LWG können auf Antrag Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden, wenn die Funktionsfähigkeit des Deiches nicht beeinträchtigt wird. Dies ist – unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen – hier der Fall.

Das Vorhaben unterfällt darüber hinaus auch der Genehmigungspflicht nach § 80 Abs. 1 LWG. Auch die hiernach erforderliche Genehmigung konnte erteilt werden, weil eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes und der öffentlichen Sicherheit unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde konnte im Benehmen mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN) die Genehmigungen erteilen. Mit dem Herstellen des Benehmens wird auf die unter A.III.4 festgesetzten Nebenbestimmungen verwiesen, durch welche sichergestellt wird, dass die Funktionsfähigkeit der Deiche und die Belange des Küstenschutzes nicht beeinträchtigt werden. Der Herstellung des Einvernehmens mit dem LKN nach § 82 Abs. 3 LWG bedurfte es nicht, weil die Verbote im Hinblick auf die Errichtung baulicher Anlagen an der Küste nach § 82 Abs. 2 Nr. 2 nicht für die aufgrund eines Planfeststellungsverfahrens errichteten baulichen Anlagen gilt.

Der von der hier genehmigten Leitung zu kreuzende Elbedeich einschließlich des westlichen Flügeldeiches des Elbehafens hat eine Widmung als Landesschutzdeich. Der Landesschutzdeich ist gemäß § 65 Nr. 1 LWG ein Deich mit hoher Schutzwirkung, der Küstengebiete vor Sturmfluten, auch im Zusammenhang mit einem weiteren Deich oder sonstigen Hochwasserschutzanlagen (Deichanlagen) schützt. Es sollen vorrangig Leib und Leben von Menschen an ihren Wohnstätten sowie außergewöhnlich hohe Sachwerte geschützt werden. Der Elbedeich schützt den Brunsbüttelkoog, den Altenkoog sowie die Wilstermarsch und damit ein großes Gebiet, in dem neben Besiedlung

auch umfangreiche und für die Versorgung der Bevölkerung wichtige Industrie- und Gewerbeanlagen vorhanden sind, vor einer Überflutung. Vorhabenbedingt ist die Errichtung der Konstruktion, auf der die Rohrleitung auf dem Deich entsprechend Anlage 11 der Plangenehmigungsunterlagen verläuft, erforderlich, weil das Vorhaben oberirdisch realisiert wird.

Um sicherzustellen, dass die vorhabenbedingte Benutzung des Elbedeiches nicht zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Deiches führt und keine nachteiligen Wirkungen für den Küstenschutz entstehen, hat die Planfeststellungsbehörde umfangreiche mit dem LKN abgestimmte Nebenbestimmungen aufgenommen.

Das LKN hat in seinen Stellungnahmen im Verfahren sowie in hierzu geführten Gesprächen dargelegt, dass mit der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Trägerkonstruktion eine Erschwernis der Deichunterhaltung einhergeht, weil bei einer Ausführung in der von der Vorhabenträgerin zunächst eingereichten und in Anlage 11 der Planunterlagen zeichnerisch dargestellten geringen Höhe über der GOK eine Beweidung mit Schafen unterhalb der Pfahlrost-Konstruktion nicht mehr möglich ist. Diese Beweidung sorgt jedoch für die Aufrechterhaltung einer vor Erosion schützenden möglichst unbeschädigten Grasnarbe auf dem Deichkörper. Weitere die Grasnarbe schwächende Faktoren einer niedrigen Pfahlkonstruktion wären die Beschattung des Deiches sowie die Gefahr von unbemerkt bleibenden Treibselaufgaben. Um sicherzustellen, dass die Unterhaltung des Deiches nach der Fertigstellung der Anlagen der ETL 185 nicht behindert wird, ist daher entweder die Stahlkonstruktion, auf der die ETL 185 aufliegen wird, in einer solchen Höhe zu bauen, dass sowohl eine Beweidung als auch Kontrollgänge des Personals des LKN sowie der Vorhabenträgerin möglich sind (Unterkante Trägerkonstruktion mind. 1,30 m über GOK Deichkrone) oder es ist der Deichkronenbereich unterhalb der Stahlkonstruktion mit einer durchgehenden Pflasterung statt einer Grasnarbe auszugestalten. Da beide hier dargestellten Lösungen technisch möglich sind und gleichermaßen die Integrität und Sicherheit des Deiches gewährleisten, konnte eine solche alternative Ausgestaltung nach Wahl der Vorhabenträgerin hier genehmigt werden (vgl. Nebenbestimmung A.III.4.4). Dies ermöglicht es der Vorhabenträgerin, die nach Material- und Baugerätebeschaffbarkeit einfachere Lösung umzusetzen, ohne dass hiermit Einbußen der Deichsicherheit verbunden wären. Für die Unterhaltung der Deiche und die Gewährleistung des Küstenschutzes ist es dabei unerlässlich, dass nicht nur die regelmäßige Unterhaltung des Deiches selbst mit allen Bestandteilen erfolgt, sondern zudem die Transportleitung und ihre Trägerkonstruktion entsprechend den anerkannten Regeln der Bautechnik in einem verkehrssicheren Zustand erhalten werden.

Unabhängig von der gewählten Höhe der Trägerkonstruktion sind Einbauten im Deich einer höheren Erosionsgefahr ausgesetzt, wenn sie nicht auf der Deichkrone, sondern im Böschungsbereich der Seeseite vorgenommen werden. Daher war für solche tragenden Pfähle der Stahlkonstruktion, die in den seeseitigen Böschungsbereich einbinden, eine zusätzliche Sicherung durch eine vorzunehmende Umpflasterung anzuordnen.

Schließlich ist es zum Schutz von Gebieten gegen Überschwemmungen erforderlich, Arbeiten im Bauverbotszeitraum dem LKN anzuzeigen und je nach Witterung diese innerhalb eines Tages beenden zu können. Aus diesem Grund sind auch alle während des Baus verwendeten Baustoffe und Baugeräte, die ausschließlich für die Baudurchführung notwendig sind, nach Bauabschluss aus dem Deichbereich zu entfernen.

Trotz dieser Schutzmaßnahmen kann die Bebauung auf dem Deichkörper langfristig zu einer Belastung der Deichaußenböschung führen, so dass eine Stärkung der Außenböschung angezeigt ist. Daher hat die Vorhabenträgerin sich bereit erklärt, eine Anböschung der seeseitigen Fläche parallel zu der Stahlträgerkonstruktion vorzunehmen. Diese zusätzliche Maßnahme der Verstärkung der Deichsicherheit ist erst nach der Sturmflutsaison vorzunehmen und ist daher mit einem Herstellungsdatum bis Herbst 2023 versehen worden. Sofern bei den Bauarbeiten der ETL 185 deichbaufähiges Material anfällt, kann dieses im Bereich des seeseitigen Fußpunktes der bestehenden Rohrbrücke eingebaut werden.

Nach § 70 Abs. 3 LWG steht die Zulassung der Deichbenutzung im Ermessen der Behörde. Die Benutzung des Landesschutzdeiches konnte unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen zugelassen werden. Diese Entscheidung konnte im Benehmen mit dem LKN getroffen werden, weil die Funktionsfähigkeit des Deiches nicht beeinträchtigt wird und die unverzügliche Inbetriebnahme der ETL 185 im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen kann gewährleistet werden, dass der Elbedeich in seiner Funktion, den Brunsbüttelkoog, den Altenkoog sowie die Wilstermarsch vor einer Überflutung zu schützen, nicht beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus befindet sich das hier genehmigte Vorhaben im küstenschutzrelevanten Bereich. Nach § 80 Abs. 3 LWG ist die Genehmigung zu versagen, wenn von Anlagen an der Küste eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Das genehmigte Vorhaben führt – unter Beachtung der Nebenbestimmungen – zu keinen Beeinträchtigungen der küstenmorphologischen Abläufe, wie Wind-, Wellen- und Strömungsverhältnissen und dadurch mögliche Folgen wie Erosionen. Es ist damit nicht zu erwarten, dass das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Belange des Küstenschutzes beeinträchtigt werden.

Nach alledem steht das Vorhaben den Belangen der Deichsicherheit und des Küstenschutzes nicht entgegen.

## **2.6. Abfallrecht**

Die Belange der Abfallwirtschaft sind unter Berücksichtigung der unter A.III.6 dieser Plangenehmigung festgelegten Nebenbestimmungen gewahrt.

Die Aufnahme der genannten Nebenbestimmungen war notwendig, um eine ordnungsgemäße Entsorgung der bei Durchführung der Maßnahme anfallenden Abfälle gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sicherzustellen.

## **2.7. Bodenschutz**

Die Belange des Bodenschutzes sind unter Berücksichtigung der in A.III.7 in diesem Beschluss festgelegten Nebenbestimmungen gewahrt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Belastungen des Bodens sind bereits dadurch reduziert, dass die neu zu erstellende Rohrleitung zu ganz überwiegenden Anteilen auf vorhandenen Rohrbrücken verlaufen wird. Am südlichen Bauende, wo im Bereich des Deiches keine Bestandsbrücken vorhanden sind, wird eine neue Stahlkonstruktion als Trägerplattform der Leitung errichtet, die nur mit punktuellen Einwirkungen in den Boden im Bereich der Pfahlgründungen einhergeht. In den nördlichsten 300 m erfolgen Bodeneingriffe durch die Erstellung von provisorischen Fundamenten der hier bodennah zu verlegenden Leitung. Ebenso ist an mehreren Stellen ein Bodenaushub erforderlich und im gesamten Bereich der Baustelle kann sich der Verkehr von Baugeräten negativ auf die Struktur des Bodens auswirken (Verdichtung).

Daher hat das MEKUN, das gleichzeitig oberste Bodenschutzbehörde ist, in seiner Stellungnahme vom 03.08.2022 Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen, die in diese Plangenehmigung aufgenommen wurden. Der Kreis Dithmarschen als untere Bodenschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 02.08.2022 hingegen mitgeteilt, dass die in den Kapiteln 5.4, 5.5 und 5.6 des Erläuterungsberichtes (Anl. 1 der Planunterlagen) dargestellte Vorgehensweise ausreichende Schutzmaßnahmen für den Boden enthält.

## **2.8. Denkmalschutz**

Auch das Denkmalschutzrecht steht der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Das Vorhaben wirft keine vertieften denkmalschutzrechtlichen Fragen auf. Das beteiligte Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH) hat mit Schreiben vom 19.07.2022 der Vorhabenumsetzung zugestimmt, weil keine Auswirkungen auf bekannte archäologische Kulturdenkmale festgestellt werden konnten. Da der überplante Bereich sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet befindet, hat das ALSH auf die Einhaltung von § 15 DSchG SH ausdrücklich hingewiesen. Einer Aufnahme dieser Verpflichtung in die Nebenbestimmungen bedurfte es nicht, da die gesetzliche Regelung unmittelbar gilt und der Vorhabenträgerin dies durch das ihr vorliegende Schreiben des ALSH bewusst ist.

Zudem hat auch der Kreis Dithmarschen, untere Denkmalschutzbehörde, mit Schreiben vom 02.08.2022 mitgeteilt, dass aus seiner Sicht keine denkmalrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

## **2.9. Sicherheit des Straßenverkehrs, Straßen- und Wegenetz**

Das Vorhaben entspricht auch den rechtlichen Anforderungen an die Sicherheit des Straßenverkehrs. Die diesbezügliche Nebenbestimmung unter A.III.8 ist insoweit zu beachten.

Die ETL 185 kreuzt lediglich die Kreisstraße K 75 (Fährstraße) als öffentliche Straße des überörtlichen Verkehrs. Die Fährstraße wird an der Kreuzungsstelle bereits von einer bestehenden Abwasserleitung gequert, für die eine Rohrbrücke über der Straße errichtet wurde. Diese wurde ursprünglich für zwei Leitungen geplant und ist daher in der Lage, die ETL 185 sowohl statisch als auch konstruktiv aufzunehmen. Zusätzliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs gehen von der zusätzlichen Querung der Straße durch die ETL 185 nicht aus.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV), Niederlassung Itzehoe hat in seiner Stellungnahme vom 23.08.2022 mitgeteilt, dass gegen die Kreuzung der K 75 keine Bedenken bestehen. Soweit er die Einhaltung einer Mindestüberdeckung von 1,2 Metern fordert, erübrigt sich dies, weil die Straße nicht unterirdisch, sondern mittels einer Rohrbrücke gequert wird. Die gemäß § 21 StrWG erforderliche Sondernutzungserlaubnis konnte daher erteilt werden. Entsprechend der Stellungnahme des LBV entbindet dies die Vorhabenträgerin nicht von der Verpflichtung zum Abschluss eines Nutzungsvertrages, in dem auch Sondernutzungsgebühren erhoben werden können.

## **2.10. Sicherheit des Eisenbahnverkehrs**

Die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs wird unter Berücksichtigung der in A.III.9 aufgenommenen Nebenbestimmungen gewährleistet. Das Vorhaben ist trotz seiner geringen Länge mit fünf Kreuzungen von Gleisanlagen verbunden. Hierbei handelt es sich um nicht-öffentliche nicht-bundeseigene Eisenbahninfrastruktur von Brunsbüttel Ports GmbH und Covestro Deutschland AG. Der als Landeseisenbahnverwaltung beteiligte Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H hat mit Stellungnahme vom 20.08.2022 mitgeteilt, keine Bedenken gegen die Ausführung des Vorhabens mit den o. g. Gleiskreuzungen zu haben, wenn die in der Stellungnahme angeregten Nebenbestimmungen aufgenommen werden. Diese Nebenbestimmungen haben mit kleineren redaktionellen Anpassungen Eingang in die Plangenehmigung gefunden. Sowohl die Brunsbüttel Ports GmbH als auch die Covestro Deutschland AG haben dem Vorhaben und der Nutzung ihrer Grundstücke sowie ihrer Infrastruktur bereits im Vorhinein zugestimmt.

## **2.11. Sicherheit des Schiffsverkehrs**

Das Vorhaben wird auch den rechtlichen Anforderungen an die Sicherheit des Schiffsverkehrs gerecht.

Gemäß § 10 WaStrG sind Anlagen in, über oder an einer Bundeswasserstraße oder ihrem Ufer von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben,

dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schiffsanlagen der Schifffahrtszeichen sowie der Schiffsverkehr nicht beeinträchtigt werden.

Durch den geringen Abstand des Vorhabens zur Bundeswasserstraße Nord-Ostsee-Kanal ist davon auszugehen, dass die Beleuchtung der Baustelle und der Anlage von der Schifffahrt visuell wahrgenommen werden. Um die Erkennbarkeit von Schifffahrtszeichen nicht zu beeinträchtigen, eine Verwechslung mit Schifffahrtszeichen auszuschließen und die Schifffahrt beeinträchtigende Reflexionen auf dem Wasser zu vermeiden, ist die Anlagen- und Baustellenbeleuchtung anzupassen und blendfrei zu richten. Auf die Nebenbestimmung in A.III.10.1 wird verwiesen.

Zudem hat die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal, in ihrer Stellungnahme vom 01.08.2022 darauf hingewiesen, dass in dem Bereich des Vorhabens zwei hochsensible Datenkabel verlegt sind, die zur Schiffsverkehrssteuerung zwingend erforderlich sind. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht beschädigt und beeinträchtigt werden. Um dies sicherzustellen wurde die Plangenehmigung mit der Nebenbestimmung A.III.10.2 versehen.

Unter Geltung der genannten Nebenbestimmung stehen dem Vorhaben keine (zwingenden) schifffahrts- bzw. wasserstraßenrechtlichen Ge- und Verbote entgegen.

## **2.12. Baurecht**

Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Plangenehmigungsantrags mit beantragte Baugenehmigung für die Errichtung von Zaunanlagen konnte gemäß § 62 LBO erteilt werden.

Nach dem ursprünglichen Antrag der Vorhabenträgerin sollten sie Zaunanlagen, die Einfriedungen der drei Schieberplätze sowie die Einzäunung von frei zugänglichen Grundstücken, auf denen die Trasse verläuft, umfassen. Vorgesehen war überdies, dass die Leitung im Bereich des Schutzstreifens mit Zaunanlagen ausgerüstet wird. Im Laufe des Plangenehmigungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin ihre Planung dahingehend geändert, dass nunmehr lediglich eine Einzäunung der drei Schieberplätze vorgesehen ist. Dies ist der Plandarstellung in Anlage 10 der Unterlagen zu entnehmen.

Die Stadt Brunsbüttel als untere Bauaufsichtsbehörde hat gegen die ursprüngliche, weitergehende Planung der Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme vom 02.08.2022 allein insoweit Bedenken vorgebracht, als der Brandschutz betroffen ist. Diesen Bedenken wird durch die Nebenbestimmung unter A.III.5.5 Rechnung getragen. Hiernach hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde einen Brandschutznachweis zur Freigabe vorzulegen. Die Vorlage hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Freigabe bis zur Inbetriebnahme erfolgen kann, spätestens jedoch einen Monat vor der geplanten Inbetriebnahme. Die von der Stadt Brunsbüttel weiterhin angesprochene Zugänglichkeit der umzäunten Bereiche wird dadurch gewährleistet, dass der Zugang

über öffentliche Straßen und Wege erfolgt. Insgesamt erweist sich die Zaunanlage in ihrer aktuell beantragten Form damit als genehmigungsfähig.

### **2.13. Untersuchung auf Kampfmittel**

Gemäß der nach § 141 Abs. 6 Nr. 2a LVwG von dem Landeskriminalamt, Dezernat 31 - Kampfmittelräumdienst, abgegebenen Stellungnahme vom 15.07.2022 sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Deshalb ist vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen eine Kampfmitteluntersuchung durch den Kampfmittelräumdienst durchzuführen, die von der Vorhabenträgerin zu veranlassen ist. Eine entsprechende Verfügung hat der Kampfmittelräumdienst bereits mit Bescheid vom 24.05.2022 erlassen. Die Aufnahme einer Nebenbestimmung war nicht erforderlich.

## **3. Abwägung**

Gemäß §§ 43 Abs. 3, 43b EnWG sind bei der Plangenehmigung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Unter Abwägung aller öffentlicher und privater Belange ist das Vorhaben gerechtfertigt und zulässig.

### **3.1. Varianten- /Alternativenprüfung**

Das fachplanerische Abwägungsgebot schließt stets die Prüfung ein, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt<sup>40</sup>. Planungsalternativen sind dabei allerdings nur insoweit in Betracht zu ziehen, als sie sich nach Lage der Dinge ernsthaft anbieten<sup>41</sup>.

Vorliegend bieten sich Varianten bzw. Alternativen mit geringerer Eingriffsintensität nach Lage der Dinge nicht ernsthaft an.

#### **3.1.1. Technische Alternativen**

Technische Alternativen bestehen nicht. Für das Vorhaben kommt nur eine Gashochdruckleitung, die wie das genehmigte Vorhaben den gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten Regeln der Technik entspricht, in Frage. Konkret wird das Vorhaben zudem weitgehend oberirdisch auf bestehenden Rohrleitungsbrücken verlegt und verursacht daher besonders wenig Eingriffe. Technische Alternativen zu dieser Verlegetechnik, die zugleich mit geringerer Eingriffsintensität verbunden wären, bieten sich somit nicht ernsthaft an.

#### **3.1.2. Räumliche Alternativen**

Insbesondere sind auch keine räumlichen Alternativen ersichtlich. Der Startpunkt der Leitung ist mit dem FSRU am Hafen Brunsbüttel in tatsächlicher Hinsicht und – durch

---

40 Vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10/96, NVwZ 1997, 914, 915.

41 BVerwG, Urteil vom 09.06. 2004, Az. 9 A 11/03, NVwZ 2004, 1486.

die Festlegungen in Ziffer 1.1 und 1.3 der Anlage zum LNGG – auch in rechtlicher Hinsicht vorgegeben. In der Anlage zum LNGG ist als Endpunkt der Anbindungsleitungen des FSRU in Brunsbüttel zudem der „Anschlusspunkt Gasleitungsnetz“ genannt. Der im Rahmen des Vorhabens gewählte Einbindepunkt in das Netz der SH Netz AG stellt den am nächsten gelegenen „Anschlusspunkt Gasleitungsnetz“ dar. Die von der Vorhabenträgerin beantragte Trasse stellt eine (nahezu) direkte Verbindung der beiden Punkte dar und verläuft ausschließlich in dem Industriegebiet Brunsbüttel. Geringfügig andere Führungen der Leitung durch das Industriegebiet wären zwar ggf. denkbar. Ihnen würde aber mindestens die gleiche Eingriffsintensität wie dem beantragten Trassenverlauf zukommen. Hinzu kommt, dass nur durch den gewählten Trassenverlauf eine Nutzung der bereits vorhandenen Rohrbrücken möglich ist.

Die genehmigte Trassenführung ist folglich sachgerecht und stellt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als am besten geeignete Trasse dar.

### **3.2. Eigentum**

Eigentumsrechtliche Belange treten in der Abwägung hinter den zugunsten des plan genehmigten Vorhabens sprechenden Gesichtspunkten zurück. Dies gilt vorliegend insbesondere deshalb, weil nur wenige Grundeigentümer und Erbbaurechtsnehmer von der Errichtung des Vorhabens betroffen sind. Diese haben sich entweder mit der Inanspruchnahme der Grundstücke gemäß § 141 Abs. 6 Nr. 1, 3. Alt. LVwG einverstanden erklärt oder sind – wegen der bereits erfolgten Bestellung von Erbbaurechten – nicht oder nur unwesentlich in ihrem Eigentumsrecht betroffen. Im Einzelnen wird auf B.II.3 verwiesen. Auswirkungen auf das (Grund)Eigentum weiterer Dritter hat das Vorhaben nicht.

### **3.3. Grundsätze der Raumordnung**

Ungeachtet des Umstands, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt, stehen im Rahmen der Abwägung auch keine Grundsätze der Raumordnung entgegen.

Nach Ziffer 4.5 Grundsatz 9 des LEP soll die Nutzung von LNG vielmehr gerade ermöglicht werden. Zur Errichtung einer leistungsfähigen Infrastruktur sollen Betankungs- und Bunkereinrichtungen sowie Terminals zur Anlandung und die erforderlichen Anbindungsleitungen realisiert werden. Dieser Grundsatz der Raumordnung streitet somit für die Errichtung der hiesigen Anbindungsleitung. In der Begründung zu diesem Grundsatz wird zudem ausdrücklich auf die Absicht für die Errichtung eines LNG-Terminals am Standort Brunsbüttel hingewiesen. Die Errichtung von Anbindungsleitungen im Gebiet Brunsbüttel steht somit mit den Grundsätzen der Raumordnung im Einklang.

### **3.4. Belange von Gemeinden**

Ferner widerspricht das Vorhaben auch nicht vorgetragenen Belangen der einzigen betroffenen Stadt Brunsbüttel. Da das Vorhaben sich vollständig innerhalb des Industriegebietes Brunsbüttel befindet und weitestgehend auf bereits bestehenden Rohrbrücken verlegt wird, ist die Vorbelastung in den jeweiligen Planungen der Gemeinde bereits berücksichtigt.

Es ist nicht erkennbar, dass nunmehr wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung der Gemeinde entzogen werden oder kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden, so dass besondere Belastungen der Planungshoheit in die Abwägung einzubeziehen wären. Die Stadt Brunsbüttel ist im Rahmen der Herstellung des Benehmens mit den Trägern öffentlicher Belange nach § 141 Abs. 6 Nr. 2 a) LVwG von der Planfeststellungsbehörde beteiligt worden und hat mit Schreiben vom 02.08.2022 diesbezüglich erklärt, dass seitens der Stadt keine Bedenken gegen das Vorhaben ETL 185 bestehen.

### **3.5. Immissionsschutz**

Immissionsschutzrechtliche Belange, die gegen eine Erteilung der Plangenehmigung sprächen, sind nicht ersichtlich.

### **3.6. Belange anderer Leitungsträger**

Den Belangen anderer Leitungsträger wird durch die Nebenbestimmungen unter A.III.11 ausreichend Rechnung getragen.

Das LLUR hat in seiner Stellungnahme vom 05.08.2022 gefordert, dass hinsichtlich des nördlichen Teils der ETL 185, der unterirdisch geführt wird, sicherzustellen sei, dass die in diesem Bereich ggf. bestehenden unterirdischen Leitungen anderer Leitungsträger und deren KKS-Anlagen nicht negativ durch die KKS Anlage der ETL 185 beeinträchtigt werden. Diese Forderung hat sich durch die geänderte Bauausführung, die eine unterirdische Verlegung der ETL 185 nicht mehr vorsieht, erübrigt. Die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung war daher nicht erforderlich.

### **3.7. Belange der Landesverteidigung**

Das gemäß § 141 Abs. 6 Nr. 2 a) LVwG beteiligte Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 22.07.2022 mitgeteilt, dass Belange der Bundeswehr nicht berührt werden und gegen das Vorhaben keine Einwände/Bedenken bestehen. Belange der Landesverteidigung sind von dem Vorhaben folglich nicht negativ betroffen, was angesichts der verhältnismäßig geringen Länge des Vorhabens und seiner Lage im Industriegebiet Brunsbüttel ohnehin naheliegend ist.

### 3.8. Belange des Klimaschutzes

Im Rahmen der Abwägung sind zudem die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Auch diesen Vorgaben trägt die vorliegende Plangenehmigung Rechnung.

Die Bestimmung in Art. 20a GG verpflichtet den Staat - auch in Verantwortung für künftige Generationen - zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen; dies umfasst auch die Verpflichtung zum Klimaschutz einschließlich des Ziels der Herstellung von Klimaneutralität<sup>42</sup>. Zu den Adressaten des Schutzgebots gehört die vollziehende Gewalt „nach Maßgabe von Gesetz und Recht“. Das bedeutet, dass für die Verwaltung die Staatsziele des Art. 20a GG grundsätzlich dort Bedeutung entfalten, wo die Gesetze ihr Gestaltungsspielräume überlassen; dies ist etwa im Rahmen von planerischen Entscheidungen der Fall<sup>43</sup>.

Die danach bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben werden durch das am 18.12.2019 in Kraft getretene Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019<sup>44</sup> näher konkretisiert. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben, somit auch die Planfeststellungsbehörde, bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Weitere Anforderungen und Vorgaben zur Art und Weise der Umsetzung dieser Verpflichtung in einem Planfeststellungsverfahren enthält das Gesetz nicht. Auch aus dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG) ergeben sich keine Konkretisierungen, die die Planfeststellungsbehörde hier zusätzlich zu beachten gehabt hätte.

Der Maßstab für die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG gebotene Berücksichtigung des Klimaschutzes ergibt sich aus dem in § 1 KSG umschriebenen Zweck und den in § 3 KSG festgelegten Zielen des Gesetzes<sup>45</sup>. Danach geht es um die dem Bundes-Klimaschutzgesetz zugrundeliegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Die in § 1 Satz 3 KSG genannte Temperaturschwelle ist dabei als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels des Grundgesetzes anzusehen<sup>46</sup>. Dieselbe Temperaturschwelle nennt § 1 EWKG. Dementsprechend muss bei den Planungen und Entscheidungen die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit diese Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden können. Die Anforderungen, die insofern an die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Prüfung zu stellen

<sup>42</sup> BVerwG, Urteil vom 04.05.2022, Az. 9 A 7.21, BeckRS 2022, 21990, Rn. 61, unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20, BVerfGE 157, 30 Rn. 197 f.

<sup>43</sup> BVerwG, a.a.O.

<sup>44</sup> BGBl. I S. 2513.

<sup>45</sup> BVerwG, a.a.O., Rn. 78.

<sup>46</sup> BVerwG, a.a.O., unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20, BVerfGE 157, 30 Rn. 209.

sind, dürfen dabei nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht überspannt werden, müssen „mit Augenmaß“ inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen<sup>47</sup>. Danach verlangt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO<sub>2</sub>-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben.

Zu betonen ist weiterhin, dass § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine gesteigerte Beachtungspflicht formuliert und nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen ist<sup>48</sup>. Dem Klimaschutzgebot kommt, trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung, kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu; ein solcher lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG oder dem EWKG ableiten. Auch aus dem Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichtes ergibt sich nichts anderes<sup>49</sup>.

Dies zugrunde gelegt, ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der von ihr vorgenommenen Abwägung zu der Einschätzung gelangt, dass das Vorhaben ETL 185 mit den Belangen des Klimaschutzes vereinbar ist. In die Betrachtung miteinbezogen wurde dabei durchaus der Umstand, dass das Vorhaben als solches zunächst eine emissionserhöhende Wirkung hat und damit jedenfalls kurzfristig nicht zum Klimaschutz beiträgt, sondern diesem vielmehr entgegenwirkt. Gleichwohl ist bei Abwägung aller betroffenen Belange davon auszugehen, dass die zugunsten des Vorhabens sprechenden Gründe die mit ihm verbundenen Nachteile überwiegen.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass die Nutzung von Gas als Brückentechnologie nach den Vorgaben des LNGG zur Bewältigung der aktuellen Gasmangellage, zu der auch die ETL 185 beitragen soll, unerlässlich ist. Dass dies unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes als problematisch angesehen werden kann, war dem Gesetzgeber bei Erlass des LNGG durchaus bewusst. Aus diesem Grund sind die für den Betrieb der stationären schwimmenden und landgebundenen Anlagen erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen bis zum 31.12.2043 zu befristen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 LNGG). Hiermit soll nach der Gesetzesbegründung Kohärenz hergestellt werden zwischen dem Bedürfnis, kurz- bis mittelfristig zusätzliche Kapazitäten zur Einspeisung von Erdgas in das Fernleitungsnetz aufgrund der veränderten energie- und sicherheitspolitischen Bewertung der Abhängigkeit von russischen Erdgaslieferungen zu schaffen, einerseits und der Einhaltung der gesetzlich normierten Klimaschutzziele andererseits<sup>50</sup>. Auch der Betrieb der zu errichtenden FSRU am Standort Brunsbüttel, deren Anbindung die ETL 185 dient, wird daher befristet sein. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund erscheint die Genehmigung des Vorhabens auch unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes als gerechtfertigt.

---

47 Vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 80.

48 Vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 85.

49 So ausdrücklich BVerwG, a.a.O., Rn. 86.

50 BT-Drs. 20/1742, S. 20 f.

#### **4. Gesamtabwägung**

Auf Antrag der Vorhabenträgerin, der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, vom 30.06.2022 konnte der Plan für das unter Ziffer A.I bezeichnete und mit Plänen belegte Vorhaben nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III genehmigt werden.

Als Ergebnis der gebotenen Gesamtabwägung, in die sämtliche berührte Belange einzubeziehen sind, lässt sich festhalten, dass dem Interesse der Vorhabenträgerin und dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung des Vorhabens Vorrang gegenüber etwaigen dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen, insbesondere auch aus Umweltgesichtspunkten, einzuräumen ist. Die Planfeststellungsbehörde ist dabei – insbesondere auf der Grundlage der Herstellung des Benehmens gemäß § 141 Abs. 6 LVwG – zu der Einschätzung gelangt, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden können.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen in den Abschnitten zur Beschreibung des Vorhabens und zur Planrechtfertigung dargelegt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde entspricht das Vorhaben ETL 185 den Zielsetzungen des EnWG und liegt zur Gewährleistung einer gesicherten Energieversorgung im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Besonders zu betonen ist dabei nochmals, dass dem Vorhaben von Gesetzes wegen gemäß § 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 LNKG ein besonderes öffentliches Interesse zukommt. Das Vorhaben ist nach dieser Vorschrift für die Gasversorgung in Deutschland besonders dringlich. Das Gesetz führt insoweit ausdrücklich aus, dass die schnellstmögliche Durchführung des Vorhabens dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland dient und aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Dementsprechend wiegen anderweitige Beeinträchtigungen von Schutzgütern – nicht zuletzt auch wegen der geringen Länge der ETL 185 und dem Umstand, dass die Leitung weitgehend durch ein bereits vorhandenes Industriegebiet geführt wird – relativ gering. Etwaige gegen das Vorhaben sprechende Gründe wurden umfassend geprüft; ihnen wurde durch die Nebenbestimmungen unter A.III ausreichend Rechnung getragen.

#### **5. Begründung Kostenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 VwKostG die Kosten des Plangenehmigungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung (Plangenehmigung) sind nach §§ 1 ff., 13 VwKostG i.V.m. § 1 VwGebV SH 2018 nach Tarifstelle 12.2.1.4.3 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH 2018) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat zudem nach §§ 1, 10 und 13 VwKostG die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

einzulegen.

Die Klage gegen die Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Ministerium für Energiewende,  
Klimaschutz, Umwelt und Natur  
– Amt für Planfeststellung Energie –**

AfPE L -667-PFV Erdgas LNG FSRU

Kiel, den 19.09.2022

Bearbeiterinnen:

Hansen, Saitner, Thiel, Spitzner

---

gez. Hansen

Die Übereinstimmung dieser Genehmigungsausfertigung mit der Urschrift wird beglaubigt.

Kiel, den 19.09.2022

Boeck

## **D. Hinweise**

### **1. Wirkung der Plangenehmigung**

Mit der Plangenehmigung wird über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden (Konzentrationswirkung, § 141 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 142 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 LVwG). Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 141 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 142 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 LVwG) mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 15 und 19 Abs. 3 WHG, die unter A.II. erteilt wird.

Gemäß § 141 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 142 Abs. 1 Satz 2 LVwG erfolgt durch die Plangenehmigung eine rechtsgestaltende Regelung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Rechtsbeziehungen zwischen dem Vorhabenträger und der durch dieses Vorhaben Betroffenen.

Ist die Plangenehmigung unanfechtbar geworden, so sind private oder öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 141 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 142 Absatz 2 Satz 1 LVwG).

Diese Plangenehmigung tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, sie wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens.

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieser Plangenehmigung (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Plangenehmigungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (§ 111 LVwG).

### **2. Wasserrechtliche Erlaubnis**

Die temporäre Grundwasserableitung erfolgt in die bestehenden Abwassersysteme der Betriebsgelände der Brunsbüttel Ports GmbH und der Covestro AG. Diese Erlaubnis berührt nicht und ersetzt nicht die privatrechtlichen Zustimmungen zur Benutzung der betrieblichen Abwassersysteme von Brunsbüttel Ports und der Covestro AG.

### **3. Entschädigungsforderungen**

Einwendungen, die Art und Umfang einer Enteignungsentschädigung zum Inhalt haben, werden in diesem Verfahren nicht behandelt, da die Plangenehmigung als rechtsgestaltender Verwaltungsakt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen regelt. Entsprechende Forderungen müssten unabhängig hiervon in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit dem Vorhabenträger geltend gemacht werden.

Über Entschädigungsforderungen, die zugleich als Einwendungen gegen die Planung zu werten sind, wird im Plangenehmigungsverfahren daher nur dem Grunde nach entschieden.

Die Einzelheiten von dem Grunde nach in dieser Plangenehmigung festgelegten Entschädigungen sind in einer Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem Vorhabenträger zu regeln.

Kommt über die Höhe der Entschädigung eine Einigung nicht zustande, wird die Entschädigung auf Antrag eines Beteiligten durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Der Antrag ist an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Enteignungsbehörde) zu richten.

### **4. Verschlüsselung der Einwendungen**

### **5. Gesetzlicher Sofortvollzug**

Nach § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die gegen diese Plangenehmigung gerichtete Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung; die Plangenehmigung ist sofort vollziehbar, vgl. dazu die Angaben in der Rechtsbehelfsbelehrung.

## Abkürzungsverzeichnis

12. BImSchV.....	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)
a.a.O.....	am angegebenen Ort
AfPE .....	Amt für Planfeststellung Energie
ALSH .....	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Art.....	Artikel
BeckRS.....	Beck-Rechtsprechung
BImSchG .....	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV.....	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BKM-Plan .....	Bestands-, Konflikt und Maßnahmenplan
BMWK .....	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BNatSchG.....	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA .....	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BOA.....	Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen
BT-Drs.....	Bundestagsdrucksache
BVerfG.....	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE .....	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG .....	Bundesverwaltungsgericht
DIN .....	Deutsches Institut für Normung
DIW .....	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DSchG SH.....	Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz)
DUH.....	Deutsche Umwelthilfe
DVGW .....	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
EBO.....	Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung
EnSiG.....	Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung (Energiesicherungsgesetz)
EnSiGEntschV.....	Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz (Energiesicherungsgesetzentschädigungsverordnung)
EnWG.....	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)

---

EnWZuStVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht
ETL	Energietransportleitung
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FSRU	Floating Storage and Regasification Unit
GasHDrLtgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung)
GG	Grundgesetz
GOK	Geländeoberkante
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
LAGA	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall, Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung)
LEP	Landesentwicklungsplan
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
LNatSchG SH	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz)
LNG	Liquefied Natural Gas
LNGG	Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz)
LVwG	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz)
MEKUN	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein
MELUR	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer

---

ROG .....	Raumordnungsgesetz
RoV .....	Raumordnungsverordnung
SH .....	Schleswig-Holstein
SH Netz AG .....	Schleswig-Holstein Netz AG
st. Rspr. ....	ständige Rechtsprechung
str. Rspr. ....	strittige Rechtsprechung
TR Boden .....	Technische Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial
TRAS .....	Anforderungen der Technischen Regel für Anlagensicherheit
UBB .....	Umweltbaubegleitung
UNB .....	Untere Naturschutzbehörde
UVP .....	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G .....	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL .....	UVP-Richtlinie
VBG .....	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
vgl. ....	vergleiche
VwGebV SH .....	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung)
VwKostG .....	Verwaltungskostengesetz
VwVfG .....	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG .....	Bundeswasserstraßengesetz
WHG .....	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSV .....	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes